

INHALT

Seite	Seite
Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten	
Zweite Anweisung zur weiteren Anwendung der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten für den Geschäftsbereich (§ 2 Absatz 5 des Laufbahngesetzes) der Senats- verwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur (AV BV SenWissKult) 166	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Beschluss über die Teilung des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplans 9-15 und Weiterbe- arbeitung in den Bebauungsplänen 9-15a und 9-15b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Berlin-Johannis- thal/Adlershof“ 188
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Ver- kehrssicherheit von Bäumen 189
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführ- ungsvorschriften über die Entgelte an den Musik- schulen Berlins (AV-MSE) 166	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- entwurfs XV-53a-1 191
Jugend-Rundschreiben Nummer 2/2011 – Definition Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und statis- tische Erfassung der Inobhutnahmefälle – 166	Ärzttekammer Berlin Wahl zur 13. Delegiertenversammlung – Eintre- tende Bewerber und Bewerberinnen – 192
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	Berliner Wasserbetriebe Rechtsgeschäftliche Vertretung 194
Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleis- tungsgesetz – AV ZustAsylbLG – 184	Tierärztekammer Berlin Notdienstordnung 194
Rundschreiben über die Weiteranwendung der Aus- führungsvorschriften über die Anmietung von Wohn- raum durch Leistungsberechtigte nach dem Asyl- bewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) 186	Bezirksämter 196
Senatsverwaltung für Justiz	Stellenausschreibungen 200
Entstehung einer Stiftung 186	Öffentliche Ausschreibungen 214
Allgemeine Verfügung über Honorare für freie Mit- arbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvoll- zugsanstalten des Landes Berlin und bei den Sozialen Diensten der Justiz 186	Gerichte 216
	<u>NICHT AMTLICHER TEIL</u>
	Gläubigeraufrufe 218

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 10. 02. 2011, 12 Uhr	Freitag, 18. 02. 2011
Donnerstag, 17. 02. 2011, 12 Uhr	Freitag, 25. 02. 2011
Donnerstag, 24. 02. 2011, 12 Uhr	Freitag, 04. 03. 2011
Donnerstag, 03. 03. 2011, 12 Uhr	Freitag, 11. 03. 2011

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

**Zweite Anweisung zur weiteren Anwendung
der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
für den Geschäftsbereich (§ 2 Absatz 5
des Laufbahngesetzes) der Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
(AV BV SenWissKult)**

Vom 25. Januar 2011

RBm – SKzIKult – V S 2 We

Telefon: 90228-322 oder 90228-0, intern 9228-322

Aufgrund der Bestimmung des § 6 Absatz 5 Satz 3 AZG sind die AV BV SenWissKult mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten und mit meiner Anweisung vom 26. Mai 2009 (ABl. S. 1290) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Hauptpersonalrat bis zum 31. Dezember 2010 für weiter anwendbar erklärt worden.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (Beurteilungsvorschriften – AV BVVD) unverändert neu erlassen (ABl. 2010 S. 910).

Da die AV BV SenWissKult die AV BVVD in Bezug nehmen, ist bis zum Abschluss der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorzunehmenden Überprüfung des Laufbahnrechts deren Überarbeitung nicht zweckmäßig.

Die AV BV SenWissKult sind daher längstens bis zum 31. Dezember 2012 weiterhin anzuwenden.

Diese Anweisung ergeht im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Hauptpersonalrat hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Ausführungsvorschriften
über die Entgelte an den Musikschulen Berlins
(AV-MSE)**

Vom 22. Dezember 2010

BildWiss II C 1.9/I D 12

Telefon: 90227-5239/5237 oder 90227-5050
intern 9227-5239/5237

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird bestimmt:

I.

Die Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) vom 13. Januar 2003 (ABl. S. 3302), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 6. Januar 2010 (ABl. S. 306) geändert worden sind, treten am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung arbeitet derzeit an einer Neuregelung.

Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen ist die bisherige AV-MSE weiter anzuwenden.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft; sie treten am 31. August 2011 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Jugend-Rundschreiben Nummer 2/2011

– Definition Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und
statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle –

Vom 5. Januar 2011

BildWiss III C 4

Telefon: 90227-5723 oder 90227-5050, intern 9227-5723

A – Zielsetzung

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes verpflichtet, tätig zu werden, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt kann die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren umfassen.

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige sozialpädagogische Notfallmaßnahme zum Schutz des Kindes/Jugendlichen, sie ist keine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII, die im Rahmen einer Hilfeplanung erfolgt.

Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge¹ und bestimmt den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen. Damit einhergehend prüft es gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen das Gefährdungsrisiko des Kindes/Jugendlichen, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten für die Krisensituation.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine weiterführende Perspektive zu entwickeln, gemeinsam mit allen Beteiligten (junger Mensch, Personensorgeberechtigter/-r, soziales Umfeld), solange der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.

¹ siehe auch Anlage 7 – Merkblatt

Weiterführende Perspektiven können sein:

- Rückführung des Kindes/Jugendlichen und gegebenenfalls die Gewährung von ambulanten/teilstationären Hilfen, gegebenenfalls die Erteilung von Auflagen im Rahmen des Hilfe- und Schutzkonzeptes (siehe Berliner Kinderschutzverfahren),
- die Unterbringung des jungen Menschen bei Verwandten oder Vertrauenspersonen, gegebenenfalls auch mit ambulanten oder teilstationären Hilfen,
- die Gewährung stationärer Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen,
- Hilfen nach SGB V, SGB XII oder andere.

B – Rechtliche Grundlagen/Voraussetzungen

Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird direkt durch die Jugendämter oder außerhalb der Bürozeiten durch den Berliner Notdienst Kinderschutz getroffen. Diese Tätigkeit ist nicht übertragbar.

Eine Inobhutnahme ist gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII die vorläufige Unterbringung Minderjähriger bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder in einer geeigneten sonstigen betreuten Wohnform.

Eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung oder andere Hilfen schließen eine Inobhutnahme nicht aus.

Gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine/einen Jugendliche/-n in Obhut zu nehmen,

- wenn Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten (sogenannte Selbstmelder) (siehe A n l a g e 1). Hier besteht grundsätzlich die Aufnahmepflicht durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, **ohne** einen Beurteilungsspielraum. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich über die erfolgte Inobhutnahme zu informieren.

Hinweis: Der Wunsch der/des Personensorgeberechtigten nach Inobhutnahme eines Kindes/Jugendlichen zieht jedoch **immer** eine Gefährdungseinschätzung nach sich!

- wenn ausländische Kinder und Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommen und sich die Personensorgeberechtigten nicht im Inland aufhalten. Hier ist das zentrale Berliner Clearingverfahren anzuwenden.
- wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen vorliegt und die Personensorgeberechtigten **nicht widersprechen** oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Eine „dringende Gefahr“ im Sinne des § 42 SGB VIII liegt vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme daher keinen Aufschub duldet. Diese konkrete Gefahr beziehungsweise Gefährdung muss im Einzelfall durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgestellt und dokumentiert werden (sogenannte Feststellungsnotwendigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers). Maßstab hierbei ist die Berliner Definition zur Kindeswohlgefährdung (siehe A n l a g e 2). Die Gefährdungseinschätzung beziehungsweise -feststellung erfolgt mit dem Berlin-einheitlichen 1. Checkbogen und soll zugleich dazu dienen, die Inobhutnahme Entscheidung gegenüber dem Familiengericht nachvollziehbar zu machen.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten. Liegen diese Voraussetzungen vor, **muss** der öffentliche Jugendhilfeträger entsprechend handeln und Minderjährige in Obhut nehmen.

Folgende Konstellationen können hierbei auftreten:

	Dringende Kindeswohlgefährdung liegt vor		
Konstellationen:	Zustimmung oder „Duldung“ des/der PSB zur Inobhutnahme	Widerspruch/Keine Zustimmung des/der PSB zur Inobhutnahme	Nichterreichbarkeit des/der PSB
Folgen:	⇒ Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme ⇒ Einleitung des Hilfeverfahrens	⇒ Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme ⇒ unverzügliche Anrufung des Familiengerichtes ⇒ Einleitung des Hilfeverfahrens	⇒ Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme ⇒ Information an die/den PSB ⇒ unverzügliche Anrufung des Familiengerichtes ⇒ Einleitung des Hilfeverfahrens

C – Ausgestaltung

Beginn der Inobhutnahme:

- Die Inobhutnahme **beginnt** mit der **Entscheidung über die Unterbringung** des Kindes oder der/des Jugendlichen. Ambulante Beratungen im Vorfeld einer Schutzmaßnahme sind keine Inobhutnahmen.
- Gemäß § 42 Absatz 5 SGB VIII kann die Inobhutnahme des Minderjährigen als **freiheitsentziehende Maßnahme** erfolgen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder vom Minderjährigen ausgehend für eine andere Person vorliegt (siehe A n l a g e 3).
- Eine Inobhutnahme ergeht als Verwaltungsakt. Die Personensorgeberechtigten sind in Form einer schriftlichen Mitteilung zu unterrichten (§ 42 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII) (siehe A n l a g e 4a).
- Nur wenn die Eltern oder sonstige/-n Personensorgeberechtigte/-n es verlangen, ist der **Verwaltungsakt** der Inobhutnahme schriftlich abzufassen (siehe A n l a g e 4b) und unverzüglich zuzustellen (§ 33 Absatz 2 Satz 2 SGB X).

Befugnisse und Verpflichtungen des Öffentlichen Jugendhilfeträgers:

• Befugnisse sind:

- ⇒ Befugnis zur vorläufigen Unterbringung
- ⇒ Befugnis zur Wegnahme des Kindes oder der/des Jugendlichen, auch von den Personensorgeberechtigten
- ⇒ Befugnis zur rechtlichen Vertretung des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch zur ärztlichen Behandlung)

• Verpflichtungen sind:

- ⇒ Schutzgewährung für das Kind/die/den Jugendliche/-n (inklusive Unterhalt und Krankenhilfe)
- ⇒ Situationsklärung; Beratung und Unterstützung und Risikoabschätzung mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen
- ⇒ Benachrichtigung einer Vertrauensperson des Kindes oder der/des Jugendlichen
- ⇒ Information der Personensorgeberechtigten
- ⇒ gemeinsame Risikoeinschätzung mit den Personensorgeberechtigten
- ⇒ Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorgeberechtigte/-n
- ⇒ Einleitung eines unverzüglichen Clearings/Hilfeplanverfahrens oder Einleitung anderer Hilfen
- ⇒ Einbeziehen (Amtshilfe) befugter Institutionen (Polizei) bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges

Ende der Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme soll möglichst schnell beendet werden. Die Inobhutnahme ist nur zulässig, solange sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sie steht nicht zur Disposition der Minderjährigen oder Personensorgeberechtigten.

Generelle zeitliche Befristungen sind nicht möglich, da es sich um einen Prozess handelt, der sich individuell nach dem Einzelfall gestaltet.

Folgende **Konstellationen** sind möglich:

- Die Inobhutnahme endet mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Kindes oder der/des Jugendlichen an die/den Personensorgeberechtigten/-n, das heißt die/der Minderjährige kehrt zurück.
- Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über den weiteren Verbleib des Kindes oder der/des Jugendlichen und mit dem **tatsächlichen** Leistungsbeginn einer Hilfe. Dabei kann es sich um eine Hilfe nach SGB VIII oder auch einem anderen Buch des SGB handeln.
- Die Inobhutnahme endet mit „Entweichen/Selbstentlassung“. Dabei handelt es sich um eine De-facto-Beendigung, nicht um eine De-jure-Beendigung. Sie endet mit dem Zeitpunkt des Entweichens.

Bei Entweichen/Selbstentlassung ist Folgendes zu beachten:

- o Aufenthalt des Kindes/der/des Jugendlichen nicht bekannt – De-facto-Beendigung
- o Aufenthaltsort des Kindes/der/des Jugendlichen sind bekannt – Inobhutnahme bleibt bestehen und eine neue Gefährdungseinschätzung aufgrund der neuen Situation ist erforderlich
- o Kind/Jugendliche/-r geht (auf eigenen Wunsch) nach Hause zurück – Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt erforderlich, gegebenenfalls wieder Inobhutnahme

D – Erheben, Speichern und Weitergabe von Daten

a) Datenerhebung

Nach § 62 Absatz 1 SGB VIII ist die Datenerhebung nur zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe – bezogen auf den konkreten Einzelfall – erforderlich ist. Das bedeutet, dass jeder in der Jugendhilfe Tätige vorher für sich klären muss, welche Informationen er für die jeweilige Jugendhilfeaufgabe – hier für die Inobhutnahme – **wirklich benötigt**, ein Erheben „auf Vorrat“ ist unzulässig!²

b) Datenspeicherung

Die Datenspeicherung muss ebenso wie die Datenerhebung erforderlich sein und darf nur zweck- und einzelfallorientiert erfolgen, denn nur unter diesen Voraussetzungen ist die Aufnahme von Sozialdaten in Akten oder Speicherung auf sonstigen Datenträgern zulässig gemäß § 63 Absatz 1 SGB VIII.³

c) Datennutzung

Gemäß § 64 Absatz 1 SGB VIII dürfen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Der Erhebungs- und der Verwendungszweck müssen sich also decken!⁴ Zum Erhebungszweck gehört auch die Abrechnung der Maßnahme einschließlich der Heranziehung der Eltern zu den Kosten und der Geltendmachung von

Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendämtern. Daher dürfen die korrekt erhobenen Daten aus der Leistungsakte dem erstattungspflichtigen Jugendamt übermittelt werden. Dies betrifft also nicht Daten, die im Sinne des § 65 SGB VIII anvertraut worden sind.

d) Datenweitergabe

Nach § 64 Absatz 2 SGB VIII ist eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ausdrücklich auch in den Grenzen des § 69 SGB X nur insoweit zulässig, als dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung nicht in Frage gestellt wird. Das muss von der jeweiligen Stelle im konkreten Einzelfall sorgfältig geprüft werden, damit die gesetzlich vorrangig schutzwürdig anerkannten Interessen auch wirklich gewahrt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entscheidend für die Verwendung von Daten stets die Zweckbindung ihrer Erhebung ist!⁵

E – Statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle und Weitergabe an das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg

Entsprechend der Entscheidung der Steuerungsrunde Notdienste vom 28. August 2006 erfolgt die Zählung der Inobhutnahmefälle für in Berlin beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Kinder und Jugendlichen ausschließlich über die jeweils zuständigen Bezirke. Das bedeutet auch, dass die vom Berliner Notdienst Kinderschutz ausgefüllten Statistikbögen nicht direkt an das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg gegeben werden, sondern an das fallzuständige Jugendamt. Das betrifft auch die Fälle, in denen das Kind/der Jugendliche aus dem Berliner Notdienst Kinderschutz entwichen ist.

Von jedem Jugendamt sind alle Inobhutnahmefälle auf der Grundlage des Statistikbogens „Vorläufige Schutzmaßnahme“ (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I –) (siehe *A n l a g e 5*) dem Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag zuzuleiten. Damit soll den Jugendämtern eine Überprüfung der tatsächlichen Inobhutnahmefälle ermöglicht und gleichzeitig Doppelzählungen vermieden werden. Direkte Meldungen an das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg durch den Berliner Notdienst Kinderschutz erfolgen ausschließlich in Fällen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die nicht in Berlin gemeldet sind (andere Bundesländer, Ausland).

Bei Beginn jeder Inobhutnahme sind folgende Unterlagen/Dokumente durch die fallverantwortliche Fachkraft oder den Krisendienst Kinderschutz zu bearbeiten (siehe *A n l a g e 6a*):

- 1. Checkbogen/Hilfe- und Schutzkonzept
- Mitteilung zur Inobhutnahme/Kostenübernahme
- gegebenenfalls Veränderungsmitteilung (bei Verlegung)
- Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“ und Vergabe einer jugendamtsinternen Kennnummer
- gegebenenfalls Hilfeplanstatistikbogen Pro Jugend

Die statistische Erfassung der Inobhutnahmefälle erfolgt in jedem Jugendamt zentral (Krisendienst Kinderschutz oder Verwaltungskraft oder Geschäftsstelle). Dazu werden von der fallverantwortlichen Fachkraft oder dem Krisendienst Kinderschutz oben genannte Unterlagen in Kopie an die zentrale Stelle gegeben.

Die Kopien dienen der zentralen Stelle zur laufenden Erfassung der Grunddaten der Inobhutnahme in einer dafür vorliegenden Liste/Tabelle (siehe *A n l a g e 6b*).

² Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, Seite 297

³ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, Seite 299

⁴ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, Seite 300

⁵ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, Seite 301

Das Ende einer Inobhutnahme wird von der fallverantwortlichen Fachkraft oder dem Krisendienst Kinderschutz mit dem Formular „Veränderungsmitteilung“ in Kopie (siehe A n l a g e 6c) der zentralen Stelle mitgeteilt. Die zentrale Stelle aktualisiert entsprechend die Erfassungsliste und den Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“, der dort gesammelt wird und zum Meldetag an das Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg gegeben wird.

In Fällen der Inobhutnahme durch den Berliner Notdienst Kinderschutz werden die Dokumente entsprechend A n l a g e 6a an die zentrale Stelle (Krisendienst Kinderschutz oder Verwaltungskraft oder Geschäftsstelle) des betreffenden Jugendamtes gegeben. Von dort gehen die Unterlagen an die fallverantwortliche Fachkraft und werden von ihr entsprechend (siehe A n l a g e 6a) ergänzt um:

- gegebenenfalls Mitteilung zur Inobhutnahme/Kostenübernahme
- gegebenenfalls Hilfeplanstatistikbogen (bei Verlegungen im Rahmen der Inobhutnahme)
- Veränderung der notdienstinternen Kennnummer in eine jugendamtsinterne Kennnummer auf dem Statistikbogen „Vorläufige Schutzmaßnahme“

Der Berliner Notdienst Kinderschutz wird über die Fallübernahme informiert.

Das Ende der Inobhutnahme erfolgt dann wie unter „C“ beschrieben.

F – Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Internetportal der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter

www.bwfinfo.berlin.de/index.aspx

www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/

www.kinderschutznetzwerk-berlin.de

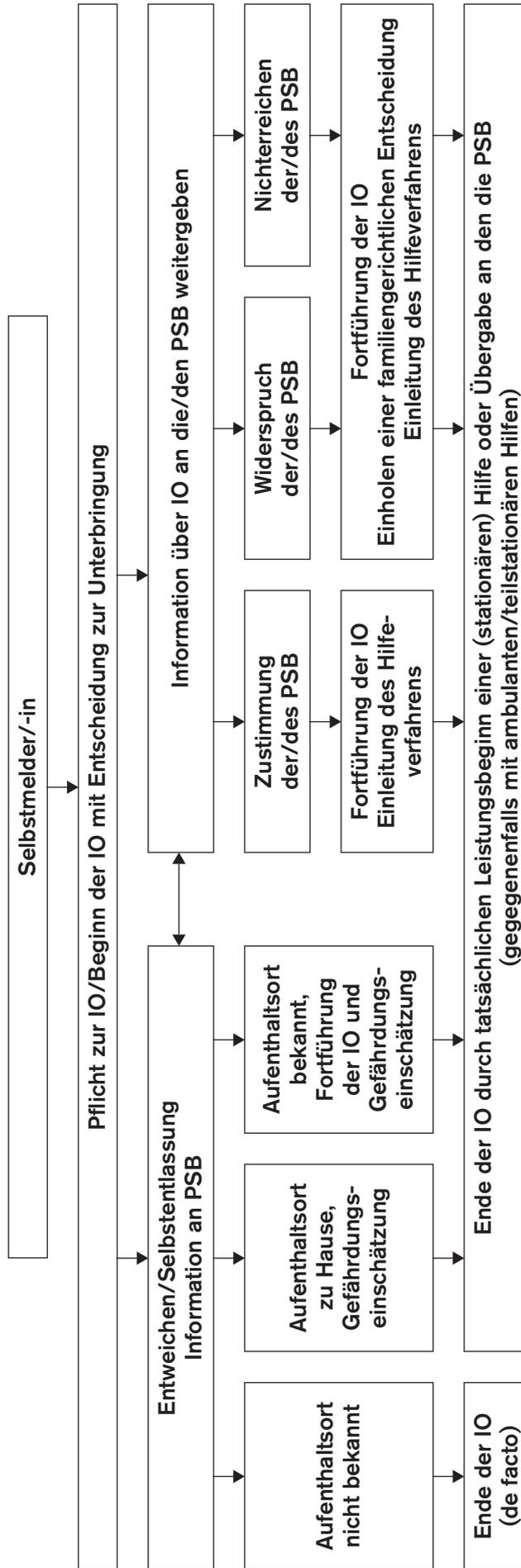
sowie auf

www.jugendnetz-berlin.de

veröffentlicht.

Ablaufdiagramm zur Vorgehensweise bei einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

– Selbstmelder/-in –



Definition „Kindeswohlgefährdung“

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren¹.

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind beziehungsweise wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse² des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten beziehungsweise Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen), Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern) oder wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Die nachfolgend aufgeführten Anzeichen sind beispielhaft für die Bewertung und nicht abschließend oder generell gültig. Es ist immer die konkrete Situation des Einzelfalls und die altersspezifische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

> Vernachlässigung

des körperlichen Wohls – durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

des seelischen und geistigen Wohls – durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, unter anderem auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

> Misshandlung

körperliche Misshandlung – durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

psychische Misshandlung – durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil

> Häusliche Gewalt

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen

> Sexueller Missbrauch

durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischer Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

¹ Vergleiche OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003, Aktenzeichen 4UF 158

² **Physiologische Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Schlafen etc., **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheit, materieller Unsicherheit etc., **Bedürfnis nach sozialer Bindung:** Empathie für verbale, nonverbale Äußerungen und dialogischer Kommunikation, sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Familie) etc., **Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung:** körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 42 Absatz 5 SGB VIII

Bei der Inobhutnahme Minderjähriger ist eine freiheitsentziehende Maßnahme nur zulässig,¹ wenn und soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben vom Minderjährigen oder von Dritten abzuwenden.² Sie ist spätestens „mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden“, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung des Familiengerichts vorliegt, die die Maßnahme (nachträglich und vor allem) für einen begrenzten Zeitraum in der Zukunft gestattet. Eine solche Genehmigung ist immer sofort beim Familiengericht (Bereitschaftsrichter) zu beantragen (und nicht erst am nächsten Werktag).

Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen besteht eine erhöhte Eingriffsschwelle.³ Voraussetzung ist das Vorliegen von Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen⁴, zum Beispiel S-Bahn-Surfen oder Selbstmordgefahr oder Gefahr für Dritte, sowie sogenannte Auto-kids.

Freiheitsentzug liegt vor, wenn Minderjährige gegen ihren Willen in einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb dieses Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.⁵

§ 42 Absatz 5 SGB VIII ermöglicht nur bei Gefahr in Verzug eine freiheitsentziehende Maßnahme. Grund ist die mit einer gerichtlichen Entscheidung verbundene Zeitverzögerung, die bei Gefahr im Verzug eventuell nicht abgewartet werden kann, zum Beispiel Einweisung in geschlossenen Anstalten bei akutem Alkohol- oder Drogenabusus oder mehrfaches Entweichen aus Einrichtungen, um bei Autorennen sich und andere in Lebensgefahr zu bringen.⁶ Da der weitere Verlauf nie mit Sicherheit vorher zu sehen ist, ist grundsätzlich die gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Sind die Eltern mit der Inobhutnahme und der weiteren geschlossenen Unterbringung einverstanden, müssen sie selbst unverzüglich einen Genehmigungsantrag an das Familiengericht stellen (§ 1631b BGB)⁷. Dies ist im Hinblick auf die weitere Betreuung – nach der immer nur vorübergehenden Inobhutnahme – notwendig, weil es sich um zwei verschiedene Rechtsgrundlagen und daher um unterschiedliche Gerichtsentscheidungen handelt⁸.

Lehnen die Eltern die notwendige Maßnahme ab oder stimmen sie der freiheitsentziehenden Inobhutnahme (telefonisch) zu, verhalten sich dann aber passiv, ist beim Familiengericht neben dem Antrag nach § 42 Absatz 5 SGB VIII auch die Bestellung eines Pflegers oder Vormundes für das Kind beziehungsweise die/den Jugendliche/-n zu beantragen, damit dieser die für das weitere Verfahren notwendige Genehmigung nach § 1631b BGB beantragen kann.

Anmerkung

Im Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme im Sinne des § 42 SGB VIII sollte immer eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden und zwar auch dann, wenn für möglich gehalten wird, dass die freiheitsentziehende Maßnahme innerhalb des Zeitraumes des Absatzes 5 beendet wird, schon um die Rechtmäßigkeit beziehungsweise die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme festzustellen und sich dadurch vor dem Verdacht einer Straftat der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB zu schützen. Daneben ist die Genehmigung nach § 1631b BGB von den Eltern oder dem Pfleger beim Familiengericht zu beantragen, um auch nach der Krisenintervention – auch wenn es sich nur um einige Tage handelt – zu einer anschließenden geschlossenen Unterbringung berechtigt zu sein. Eine entsprechende Beratung/Hinweis der Eltern hat durch das Jugendamt zu erfolgen (Hinweise für ein ergebnisorientiertes Verfahren in der Praxis sind den „vorläufigen Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Institutionen bei der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes [§ 1631b BGB] in einer psychiatrischen Klinik“ zu entnehmen⁹).

1 Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 100

2 Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 101

3 Trenczek in Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, § 42, Rn 45

4 Trenczek in Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, § 42, 47

5 Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1631b, Rn 2

6 Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 11. Auflage, Seite 107

7 Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 109

8 Wille, Zentralblatt für Jugendrecht (Heft 3), 2002, Seite 85 [93]

9 veröffentlicht bei Wille (siehe Fußnote 8), Seite 94 f.

Anlage 4a

Bezirksamt
Abteilung Jugend
Regionaler Sozialdienst

von Berlin



Straße Nr.

xxxxx Berlin

Fahrverbindung

Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße Nr., D xxxxxx Berlin

<an Eltern beziehungsweise den/die Personensorge-
oder Erziehungsberechtigte/-n>
Anschrift

Geschäftszei-
chen Jug
Bearbeitung
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern
Fax
eMail

Datum TT.MM.JJJJ

Unterrichtung über eine Inobhutnahme

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

da wir Sie leider persönlich nicht erreichen konnten, teilen wir Ihnen mit, dass Ihr(e)

Sohn/Tochter
am um Uhr durch das Jugendamt
gemäß § 42 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) in Obhut genommen
wurde.

Bitte setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung.

Sie erreichen das Jugendamt in der **Str. XY,** Berlin.
Frau/Herr ist Ihr/-e zuständige/-r Sozialarbeiter/-in, Telefon: 90 XY
Zimmer:

Sprechzeiten:	Dienstag	9.00 —	12.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 —	18.00 Uhr

Sie können sich auch bei unserem Krisendienst, Adresse wie oben, Telefon: 90XY — 55555, wo-
chentags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr informieren.

Bemerkungen:

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Anlage 4b

Bezirksamt
Abteilung Jugend
Regionaler Sozialdienst

von Berlin



Straße Nr.

xxxxx Berlin

Fahrverbindung

Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße Nr., D xxxxxx Berlin

<an Eltern beziehungsweise den/die Personensorge-
oder Erziehungsberechtigte/-n>
Anschrift

Geschäftszeichen Jug
Bearbeitung
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern
Fax
eMail

Datum TT.MM.JJJJ

Bescheid über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

Ihr(e) Kind(er) wurde(n) am gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII von mir in Obhut genommen und vorläufig

- bei einer geeigneten Person
- in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform

untergebracht.

Auf Grund von § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine/-n Jugendliche/-n in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder das Kind oder die/der Jugendliche um Inobhutnahme bittet.

Diese Voraussetzungen sind **aus folgenden Gründen** erfüllt:

<Feststellungen aus dem Kinderschutz - 1.Checkbogen wiedergeben>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße/Hausnummer, Postleitzahl Berlin, zu erheben.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der/des oben genannten Minderjährigen, weil eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, deren Gründe sich aus vorgenannten Ausführungen ergeben und die eine sofortige Inobhutnahme durch das Jugendamt erforderlich machen. Deshalb hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wieder herstellen (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Hinweise:

1. Ich weise Sie darauf hin, dass vom Jugendamt für die in § 91 Absatz 1 SGB VIII genannten vollstationären Leistungen und für vorläufige Maßnahmen ein Kostenbeitrag zu erheben ist, es sei denn, die Ausnahmen des § 92 Abs. 5 SGB VIII liegen vor. Hierzu erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.
2. Ferner teile ich Ihnen mit, dass, sofern von Ihnen Widerspruch gegen die Inobhutnahme erhoben wird und die Gefahr für die/den Minderjährige/-n nicht anderweitig abgewendet werden kann, das Jugendamt verpflichtet ist, eine Entscheidung des Familiengerichts zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen unverzüglich herbeizuführen. Falls Sie die Entscheidung des Familiengerichts angreifen wollen, müssen Sie Beschwerde gegen diesen Beschluss direkt beim Familiengericht einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

2. Durchschrift zur Information und weiteren Verfügung (vergleiche Hinweis 1) an WiJuHi/Jug

3. Wv.:

Erläuterungen zum Fragebogen

① Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Eine Herausnahme liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche bei einer dringenden Gefahr für ihr Wohl von einer anderen Person weggenommen werden (§ 42 Abs. 1 letzter Halbsatz).

② Alter

Falls das genaue Alter nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der Altersgruppe abgeben.

③ Staatsangehörigkeit

Hat das Kind oder der Jugendliche außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist ausschließlich „deutsch“ anzukreuzen.

④ Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme bzw. Herausnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z.B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“. Hierzu zählen z.B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z.B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

Angaben zur Maßnahme

⑤ Unterbringung während der Maßnahme ...

Hier ist anzukreuzen, wo das Kind oder der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

⑥ Maßnahme wurde angeregt durch ...

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein.

„Kind/Jugendlicher“ ist immer in Fällen des § 42 Abs. 2 SGB VIII anzugeben.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z.B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z.B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

⑦ Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Wochentag als auch die Tageszeit anzugeben.

⑧ Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme/Herausnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

⑨ Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird (29).

• Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z.B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

• Sonstiger Zugang

Als solcher zählen u.a. alle Fälle einer Herausnahme sowie Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

- **„Ausreißen“** ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Weiter ist der Anlass anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu **zwei** Angaben möglich. Auszuwählen sind die Anlässe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

• Überforderung der Eltern/eines Elternteils (31)

Symptome hierfür sind u.a.:

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/ oder der Kinder,
- Gewalt in der Familie.

• Schul-/Ausbildungsprobleme (32)

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

• Vernachlässigung (33)

kann sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z.B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

• Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen (34)

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

• Anzeichen für Misshandlung (36)

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben oder/und im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

• Wohnungsprobleme (39)

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

• Unbegleitete Einreise aus dem Ausland (40)

ist anzugeben, wenn das Kind oder der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

• Beziehungsprobleme (41)

können z.B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

⑩ Die Maßnahme endete mit ...

- **„Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim“** ist nur dann anzukreuzen, wenn es sich um die selbe Pflegefamilie oder das selbe Heim wie vor der Inobhutnahme/Herausnahme handelt. Erhält das Kind oder der Jugendliche nach der Inobhutnahme/Herausnahme dagegen erzieherische Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als vorher, ist „Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses“ anzukreuzen.

- **„sonstigen stationären Hilfen“**: dies sind insbesondere stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, in der Psychiatrie oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

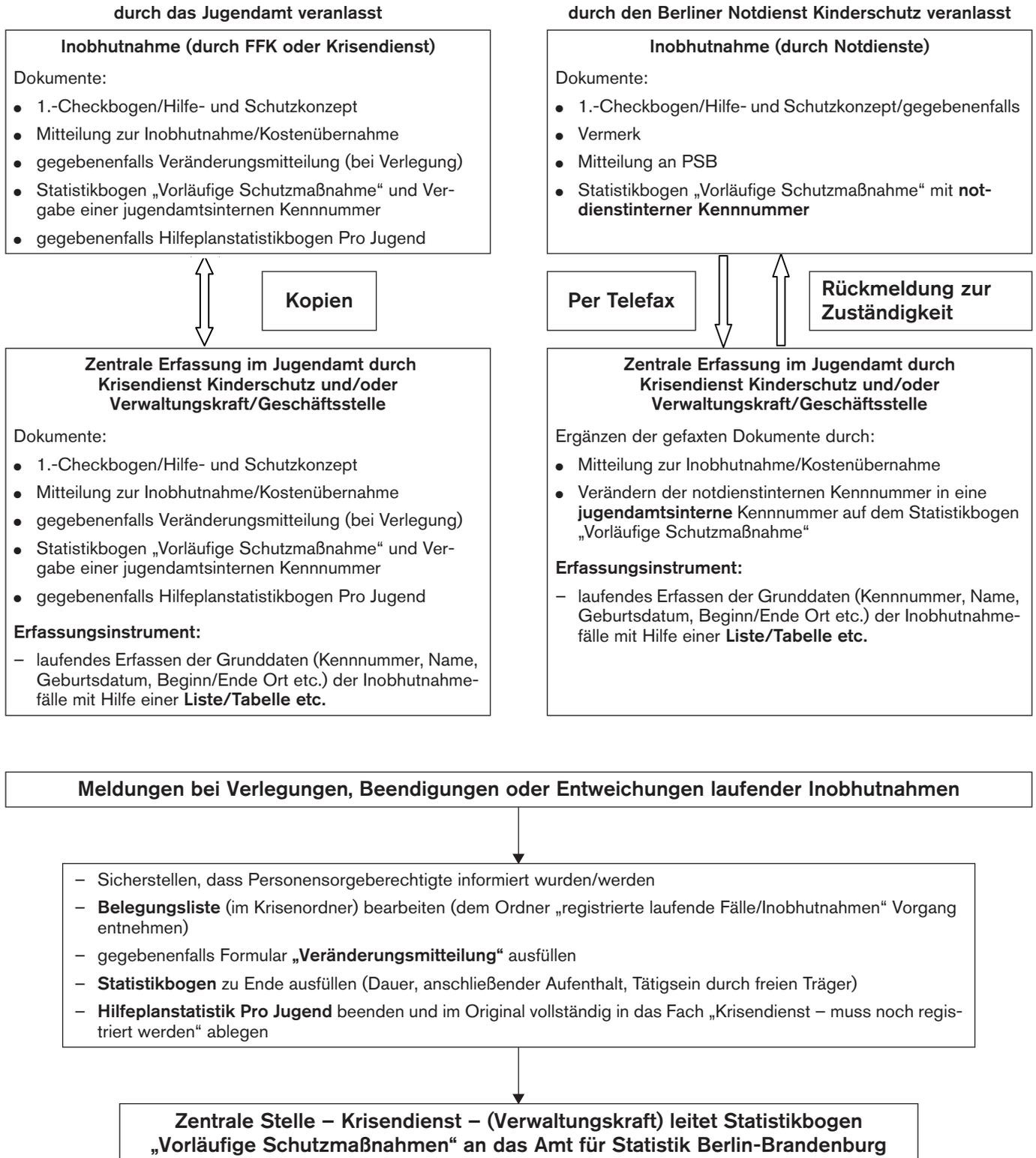
- **„keine anschließende Hilfe“** trifft dann zu, wenn das Kind oder der Jugendliche sich eigenmächtig aus der Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahme entfernt hat und somit auch unbekannt ist, ob sich eine Hilfe anschließt.

Dies gilt auch für folgende Fälle:

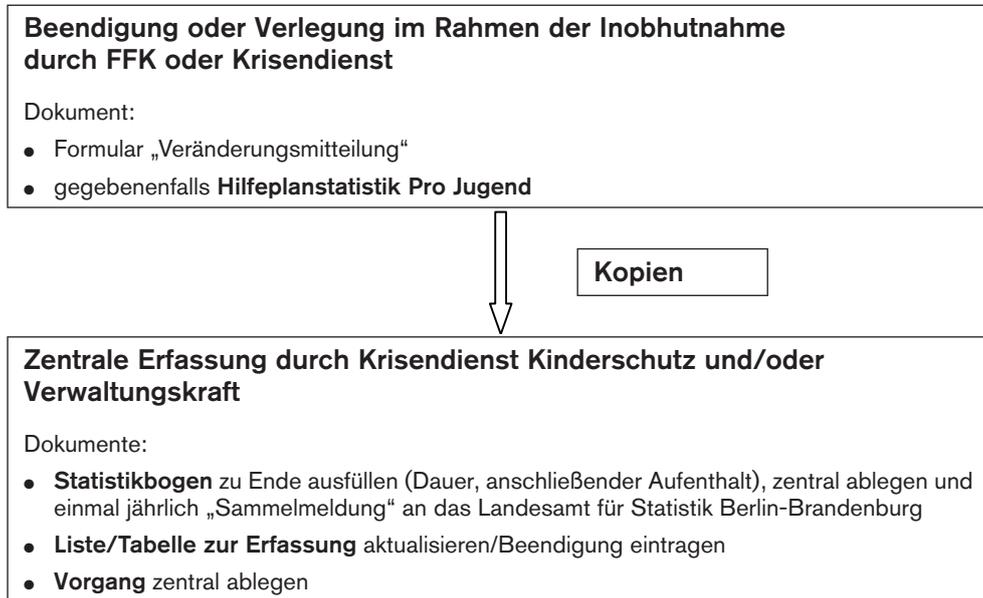
- Übergabe an die Polizei,
- Zu- oder Rückführung an eine Jugendvollzugsanstalt,
- Abschiebung ins Ausland.

Ablaufdiagramm der statistischen Erfassung der Inobhutnahmefälle

Dokumentation der Inobhutnahme bei einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)



Ablaufdiagramm zur statistischen Erfassung bei Verlegungen, Beendigungen laufender Inobhutnahmen



Merkblatt zu den Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen des § 42 SGB VIII

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.¹ Die Sorge für das Wohl des Minderjährigen ist vorrangig. Bei der Wahrnehmung der Befugnisse im Rahmen des § 42 SGB VIII ist der **mutmaßliche Wille** des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen, das heißt dieser ist Grundlage jeder Entscheidung. Bei widersprüchlichen Willensbekundungen zwischen Personensorgerechtsinhaber/-in (zum Beispiel Mutter) und Erziehungsberechtigtem (zum Beispiel dem nicht sorgeberechtigten, aber faktisch miterziehenden Vater) ist allein der Wille des Personensorgeberechtigten entscheidend, weil die Rechte des (bloß) Erziehungsberechtigten von diesem abgeleitet sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII).

1. Problemfälle

Probleme ergeben sich, wenn eine beabsichtigte Maßnahme mit dem mutmaßlichen Willen des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten **erkennbar** auseinander fällt.

a) Einwilligung zur Operation

Die Vertretung in Personensorgesachen umfasst jedes Handeln mit Rechtswirkung für das Kind, so zum Beispiel die Einwilligung zur Operation.² Bei der Einwilligung zur Operation durch das Jugendamt kommt es auf den **mutmaßlichen Willen** des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten an. Kann man aufgrund des mutmaßlichen Willens auf eine Einwilligung zur Operation schließen, kann das Jugendamt einer solchen zustimmen. Problematisch ist es, wenn der Wille des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sich **erkennbar** gegen eine Operation richtet. Ohne weiteres kann dann das Jugendamt einer Operation nicht zustimmen. In den Fällen in denen eine Operation **lebensnotwendig** wird, ist anzumerken, dass der Arzt verpflichtet ist, lebensrettende Maßnahmen einzuleiten. Die in dem Eingriff (Verabreichung von Medikamenten, Operation) liegende Körperverletzung ist dann gerechtfertigt, so dass es hier auf eine Zustimmung durch das Jugendamt nicht ankommt. Da aber für die weitere Behandlung – nachdem keine akute Lebensgefahr mehr besteht – eine Einwilligung erforderlich wird, ist unverzüglich beim Familiengericht die teilweise Entziehung des Sorgerechts hinsichtlich der Entscheidung über die medizinische Behandlung und die Bestellung eines Pflegers für diesen Wirkungskreis beim Familien- bzw. Vormundschaftsgericht zu beantragen (vergleiche §§ 1909, 1666 BGB).

b) Bluttransfusion

Die gleiche Argumentation bezüglich der Einwilligung zur Operation kann auf eine mögliche Bluttransfusion angewendet werden, denn die tatsächliche Sorge für die Person umfasst auch die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff als solchen.³ Problemfälle können sich ergeben, wenn der Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erkennbar gegen eine solche Bluttransfusion gerichtet ist. Aber auch hier spielt der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Rolle, wenn Lebensgefahr für den Minderjährigen besteht. Denn im Falle der Lebensgefahr ist der Arzt verpflichtet zu handeln (vergleiche die oben bei III.1.a stehenden Ausführungen).

c) Medizinische Untersuchungen

Problematisch ist, ob die tatsächliche Sorge für die Person im Rahmen der Inobhutnahme auch die Einwilligung zu Untersuchungen, wie zum Beispiel einem HIV-Test umfasst. Wie dargelegt umfasst die tatsächliche Sorge für die Person auch die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff als solchen.⁴ Sofern für die Feststellung, ob zum Beispiel eine Operation alsbald unausweichlich ist, ein Eingriff im Rahmen der hierfür notwendigen Untersuchungen (zum Beispiel Blutentnahme) notwendig ist, gilt auch hierfür das vorstehend bei III.1.a Ausgeführte.

2. Zusammenfassung

Hier können nicht abschließend alle möglicherweise auftretenden Problemfälle behandelt werden. Die dargestellten Fälle sollen die Problematik verdeutlichen. Abschließend lässt sich anmerken: Bewertungsmaßstab ist immer der mutmaßliche (das heißt auf Grund dessen, was der/die in Obhut Genommene erzählt hat oder was sonst über die Personensorgeberechtigten bekannt ist, zu vermutende) Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten!

- Widerspricht der tatsächliche Wille des oder der Personensorgeberechtigten dem, was das Jugendamt für sinnvoll und wünschenswert hält, so hat es dennoch dem Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen!
- Ist eine Maßnahme zu treffen, um eine drohende Lebensgefahr für den Minderjährigen abzuwenden und kennt das Jugendamt den entgegenstehenden Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das heißt diese würden dieser Maßnahme nicht zustimmen, so hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familien- und gegebenenfalls des Vormundschaftsgerichts herbei zu führen. Wenn medizinische Maßnahmen notwendig sind, um das Leben des Minderjährigen zu retten, handelt es sich um einen Notfall bei dem der Arzt verpflichtet ist, die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu treffen, ohne die Entscheidung des Gerichts abwarten zu müssen.

¹ Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 58 ff.

² Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1626, Rn 10

³ Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1626, Rn 10

⁴ Palandt – Diederichsen, 69. Auflage, § 1626, Rn 10

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales

Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AV ZustAsylbLG –

Vom 25. Januar 2011

IntArbSoz I A 11

Telefon: 9028-2970 oder 9028-0, intern 928-2970

Aufgrund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes¹ in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes² wird bestimmt:

Abschnitt I – Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften regeln ausschließlich die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie sind auf alle Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 AsylbLG unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage anzuwenden, also auch auf Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 1a oder § 2 AsylbLG.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Bezirksämter von Berlin sind entsprechend ihrer allgemeinen Rechtsstellung keine selbständigen Träger des AsylbLG. Sie nehmen jedoch alle Einzelangelegenheiten des AsylbLG in eigener Zuständigkeit und Verantwortung als Bezirksaufgaben wahr, soweit nicht durch den Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)³ oder die Regelungen in diesen Ausführungsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründet wird.

(2) Soweit die Leistungsgewährung nach Nummer 14 Absatz 16 des ZustKat AZG in Verbindung mit der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Senats von Berlin dem Geschäftsbereich Soziales zugewiesen worden ist, sind diese Aufgaben durch § 2 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes⁴ dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) übertragen worden.

Abschnitt II – Zuständigkeit der Hauptverwaltung

3. Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

(1) Das LAGeSo ist zuständig für die Gewährung von Leistungen an folgende Personenkreise:

- a) Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen bis zur Weiterleitung in andere Bundesländer, auch wenn es sich um eine Weiterleitung durch die Bundespolizei handelt,
- b) Asylbegehrende, die außerhalb der Büroöffnungszeiten vorsprechen und bis dahin untergebracht werden müssen,

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist

² vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das durch Artikel III des Gesetzes vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) geändert worden ist

³ Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist

⁴ Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574) geändert worden ist

- c) Asylbewerber, die dem Land Berlin zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind und die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende erhalten haben,
- d) Asylbewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt wurden und bis zur Bestandskraft des Bescheides beziehungsweise Rechtskraft des Urteils weiterhin im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)⁵ sind,
- e) Asylbewerber, die einem anderen Bundesland zugewiesen sind, sich jedoch tatsächlich in Berlin aufhalten,
- f) Asylfolgeantragsteller, die im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung nach § 71 AsylVfG sind, bis zur Entscheidung des BAMF über die Zulassung des Folgeantrages,
- g) Asylfolgeantragsteller, deren Folgeantrag zugelassen wurde und die eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens erhalten,
- h) Asylfolgeantragsteller, die ihren Antrag bei einer anderen Außenstelle des BAMF zu stellen haben, für die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit der Weiterleitung an andere Erstaufnahmeeinrichtungen,
- i) Asylzweit Antragsteller, die im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung nach § 71a AsylVfG sind und sich tatsächlich in Berlin aufhalten.

(2) Das LAGeSo bleibt für einen Zeitraum von sechs Monaten für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber zuständig. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufforderung zur Ausreise durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO).

(3) Ferner bleibt das LAGeSo für ehemalige Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages zuständig, sofern ihnen unmittelbar im Anschluss an die Aufenthaltsgestattung eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt wird.

(4) Die Zuständigkeit für die mit einem Asylbewerber oder ehemaligen Asylbewerber im Sinne der Absätze 1 bis 3 in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, die selbst nicht die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, geht nicht auf das LAGeSo über.

(5) Das LAGeSo bleibt für diejenigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zuständig, die sich weiterhin im Asylverfahren befinden, auch wenn die Asylbegehren der übrigen Mitglieder bereits rechtskräftig abgelehnt worden sind und die Zuständigkeit daher auf ein Bezirksamt übergegangen ist. Dies gilt auch, wenn sich ausschließlich minderjährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch im Asylverfahren befinden.

(6) Das LAGeSo ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus zuständig für die Gewährung von Leistungen nach §§ 3 und 6 AsylbLG im Abschiebungsgewahrsam, soweit diese nicht als vorrangige Leistung aufgrund der für den Gewahrsam geltenden Rechtsvorschriften von dort erbracht werden.

(7) Das LAGeSo ist zuständig für Leistungen im Rahmen der Erstversorgung von Personen, die nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)⁶ zum vorübergehenden Schutz aufgenommen werden.

(8) Das LAGeSo ist zuständig für Leistungen an Personen, die als illegal Eingereiste nach § 15a AufenthG in andere Bundesländer weiterzuleiten sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung.

⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist

⁶ Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist

(9) Das LAGeSo ist zuständig für Leistungen an unbegleitete Minderjährige, denen der Aufenthalt nach § 55 Absatz 1 AsylVfG gestattet ist.

(10) Das LAGeSo ist zuständig für Personen, die als Opfer von Menschenhandel in entsprechenden Strafverfahren als Zeuginnen oder Zeugen aussagen sollen sowie gegebenenfalls für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.

Abschnitt III – Örtliche Zuständigkeit der Bezirksamter von Berlin

4. Örtliche Zuständigkeit

(1) Unabhängig von der Wohnform und dem melderechtlichen Eintrag in Berlin gilt der tabellarische Geburtsdatenschlüssel gemäß Nummer 6 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII⁷) einschließlich der Regelungen in Nummer 6 Absatz 4 der selben Ausführungsvorschriften entsprechend.

Abweichend von Satz 1 ist auf Leistungsberechtigte, die im Frauenhaus oder in einer Zufluchtswohnung untergebracht sind, Nummer 4 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in den ersten vier Wochen des Aufenthalts im Frauenhaus der Geburtsdatenschlüssel fortgilt.

(2) Für nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende (auch gleichgeschlechtliche) Personen sowie deren im Haushalt lebende Kinder unabhängig von deren Alter oder Familienstand richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Geburtsdatum beziehungsweise gegebenenfalls dem Anfangsbuchstaben des Älteren von ihnen.

(3) Abweichend von Absatz 2 richtet sich die Zuständigkeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nach den für das SGB II beziehungsweise das SGB XII geltenden Regelungen, wenn der Bedarfsgemeinschaft sowohl Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG als auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII angehören, und zwar unabhängig davon, ob Leistungen tatsächlich bezogen werden.

Ist die/der nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII Leistungsberechtigte minderjährig und unverheiratet, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort der/des Personensorgeberechtigten oder hilfsweise deren/dessen Geburtsdatum (vergleiche Nummer 1.2 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII).

Die Zugehörigkeit von nach dem SGB VIII Leistungsberechtigten zur Bedarfsgemeinschaft hat auf die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG keine Auswirkung.

(4) Bei leistungsberechtigten Minderjährigen, die außerhalb des Haushalts der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter mit deren Zustimmung in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in einem familienähnlichen Verband leben, soll die Zuständigkeit auf den Bezirk übergehen, bei dem der Haushaltsvorstand bereits im Leistungsbezug steht. In diesem Falle ist die Abstimmung zwischen aufnehmendem und abgebendem Bezirk herzustellen, um einen Doppelbezug zu vermeiden.

⁷ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist

(5) Stellen einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einen Asylantrag, so bleibt die Zuständigkeit des Bezirksamtes für die übrigen, nicht Asyl beantragenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bestehen. Stellt das älteste Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Asylantrag, richtet sich die Zuständigkeit für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weiterhin nach dem an die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) abgegebenen ältesten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Abschnitt IV – Verfahren bei Zuständigkeitszweifeln und -wechseln

5. Zuständigkeitszweifel

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Zuständigkeit eines Bezirksamtes, so bestimmt die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung das örtlich zuständige Sozialamt, sofern auf der Ebene der Amtsleiter keine selbständige Klärung herbeigeführt werden kann. Bis zur Entscheidung der Senatsverwaltung sind sämtliche mit dem Leistungsfall verbundenen Arbeiten von dem Bezirksamt durchzuführen, bei dem der Erstantrag in vermeintlicher Zuständigkeit gestellt wurde.

6. Aktenabgabe

(1) Für Zuständigkeitswechsel und Aktenabgaben ist Nummer 13 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fällen, in denen gegebenenfalls aufgrund des Wechsels des ausländerrechtlichen Status die Anwendung des § 1a AsylbLG zu prüfen ist, geschieht dies durch die aktenübernehmende Dienststelle.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

7. Übergangsregelung

(1) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsvorschriften begründete Zuständigkeiten bleiben so lange bestehen, bis aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsstatus, des Familienstandes, des Lebensalters oder aufgrund anderer Regelungen dieser Ausführungsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründet wird.

(2) Für Asylbewerber, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung⁸ am 15. Dezember 2003 bereits laufende Leistungen nach dem AsylbLG durch ein Sozialamt erhalten haben, verbleibt die Zuständigkeit dort.

(3) Die Umsetzung der Nummer 4 Absatz 2 für den Personenkreis der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder beziehungsweise minderjährigen, verheirateten Kinder wird bis zum 30. November 2007 abgeschlossen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

(2) Die Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 16. März 2010 (ABl. S. 414) treten am Tag nach der Veröffentlichung dieser Ausführungsvorschriften im Amtsblatt für Berlin außer Kraft.

⁸ Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin sowie anderer Vorschriften vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574)

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales

**Rundschreiben über die Weiteranwendung
der Ausführungsvorschriften
über die Anmietung von Wohnraum
durch Leistungsberechtigte nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG)**

Vom 25. Januar 2011

IntArbSoz I A 11

Telefon: 9028-2970 oder 9028-0, intern 928-2970

Die Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) vom 16. Januar 2006 (ABl. S. 266), die durch Verwaltungsvorschriften vom 30. August 2006 (ABl. S. 3395) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft und müssen daher neu erlassen werden.

Sie werden derzeit überarbeitet.

Wegen des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung (vergleiche Neumann in Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage 2000, Artikel 66, 67, Rn. 30) sind sie bis zum Neuerlass weiter anzuwenden.

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 24. Januar 2011

Just II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Friede Springer Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Die Stiftung verfolgt philanthropische Ziele; sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, indem sie aus ihren Mitteln

- a) die Wissenschaft in Forschung und Lehre,
- b) Kunst und Kultur,
- c) Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung,
- d) allgemein das demokratische Staatswesen im Geltungsbereich der Abgabenordnung,
- e) das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

im In- und Ausland fördert.

Senatsverwaltung für Justiz

**Allgemeine Verfügung über Honorare
für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin
und bei den Sozialen Diensten der Justiz**

Vom 25. Januar 2011

Just III A 11

Telefon: 9013-3421 oder 9013-0, intern 913-3421

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeine Verfügung gilt für Vereinbarungen von Honoraren mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern, die bei Veranstaltungen für Inhaftierte im Berliner Justizvollzug entgeltlich tätig werden. Sie findet auch im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz für mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern abzuschließenden Honorarverträgen für Veranstaltungen der Gerichts- und Bewährungshilfe Anwendung.

(2) Verträge mit Honorarkräften dürfen nur geschlossen oder verlängert werden, wenn vorher geprüft und aktenkundig gemacht worden ist, dass die anstehende Tätigkeit nicht auch einer vorhandenen Dienstkraft im Hauptamt übertragen werden kann.

(3) Zahlen Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO) Honorare für Veranstaltungen nach Nummer 2, so sind die in der Anlage ausgewiesenen Bandbreiten-Beträge bei der Bemessung der Zuwendungen zugrunde zu legen. Nummer 1.3 der Anlage 1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung – ANBest-I) gilt entsprechend.

2. Veranstaltungen

Zu den Veranstaltungen nach Nummer 1 Absatz 1 gehören

- a) Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Gruppenangebote für Gefangene zur Verbesserung der Sozial- und Legalprognose sowie Einzel- und Gruppenangebote für Gefangene;
- b) Einzel- und Gruppenbetreuung sowie Einzel- und Gruppenberatung, Helfertätigkeiten und beschäftigungstherapeutische Maßnahmen einschließlich der hierzu gehörenden Zusammenhängearbeiten und
- c) Dolmetscher- und Gebärdendolmetschertätigkeiten.

3. Bemessungskriterien, Honorarhöhe

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Veranstaltung und nach der erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft, gemessen an der erforderlichen Ausbildung, Erfahrung und den Fähigkeiten. Mit dem Honorar sind die Vorbereitungszeit und andere zusammenhängende Arbeiten (insbesondere Erstellen von Arbeitspapieren, Korrekturen von schriftlichen Arbeiten, Diskussionsteilnahme nach der Veranstaltung) abgegolten.

(2) Für die Höhe der Honorare sind die in der Anlage aufgeführten Bandbreiten verbindlich. Die tragenden Gründe der Auswahl und Einstufung der Honorarkräfte sind aktenkundig zu machen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, können die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt sowie die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste der Justiz Honorare vereinbaren, die über die in der Anlage ausgewiesenen

Bandbreiten hinausgehen. Die besonderen Gründe müssen aktenkundig gemacht werden. Die Befugnis nach Satz 1 kann auf die fachlich zuständige Vertretung übertragen werden.

(4) Führt die Honorarkraft die Veranstaltung nicht in alleiniger Verantwortung durch oder besitzt sie nur geringe Berufserfahrung, so kann die untere Bemessungsgrenze der jeweiligen Bandbreite um bis zu 10 vom Hundert unterschritten werden.

(5) Die Honorarkräfte erhalten als Ausgleich für den Zeitaufwand vom Betreten der Justizvollzugsanstalt bis zum Erreichen des Durchführungsorts ihrer Tätigkeit (Zugangszeit) eine Vergütung pro Tätigkeitstag nach Maßgabe des in der A n l a g e festgelegten Satzes.

(6) Für die Teilnahme an – von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten – Besprechungen mit Bediensteten der Anstalt können Honorarkräfte in begründeten Einzelfällen eine Vergütung nach Maßgabe des in der A n l a g e festgelegten Satzes erhalten. Die Vergütung wird nach der Dauer der Besprechung berechnet und anteilig festgesetzt; dabei ist eine angefangene Viertelstunde auf eine Viertelstunde aufzurunden.

(7) Honorare für Verhandlungsdolmetscherinnen/Verhandlungsdolmetscher, fremdsprachliche Assistentinnen/fremdsprachliche Assistenten sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher werden entsprechend Nummer 3 Absatz 6 Satz 2 bemessen.

4. Zeitliche Bemessungskriterien

Die jeweils in der A n l a g e ausgewiesene Doppelstunde umfasst 90 Minuten, die Einzelstunde 45 Minuten, eine Zeitstunde 60 Minuten, Pausen sind nicht einzubeziehen.

5. Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter

Die Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu vergütenden Stunden und die Entscheidung über die Höhe des Honorars nach der A n l a g e trifft die oder der für die Maßnahme jeweils fachlich und inhaltlich Verantwortliche. Die Vorschriften des Haushaltsrechts sind zu beachten; insbesondere die Grundsätze der Notwendigkeit von Ausgaben, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 6, 7 und 57 LHO).

6. Dienstaufgabe

Dienstkräfte des Landes Berlin erhalten für eine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungen nach Nummer 2 kein Honorar, wenn diese Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder auf Grund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der jeweils geltenden Fassung.

7. Fahrtkosten

Neben dem Honorar können Fahrtkosten, die in den Ländern Berlin und Brandenburg entstehen, nicht geltend gemacht werden.

8. Steuern und Sozialversicherung

Die freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter sind spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt;
- b) die Honorarkraft die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und eventuell Steuern aller Art selbst zu entrichten hat;
- c) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt;

d) die Behörde ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach der Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993 – in der jeweils geltenden Fassung – nachkommen wird und

e) für die Sozialversicherungspflicht der Honorarkraft die jeweiligen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts gelten.

9. Besitzstand

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung in einem freien Beschäftigungsverhältnis zum Land Berlin stehen oder mit denen im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes freies Beschäftigungsverhältnis erneut ein Honorarvertrag abgeschlossen wird, der mit dem vorangegangenen freien Beschäftigungsverhältnis in einem sachlichen Zusammenhang steht, erhalten weiterhin für die maximale Dauer von fünf Jahren die bisher gezahlten Honorare als Besitzstand, sofern die nach dieser Allgemeinen Verfügung vorgesehenen Honorare niedriger sind, bis gegebenenfalls die Honorare nach der Anlage zu dieser Allgemeinen Verfügung diesen Betrag übersteigen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Verfügung über Honorare für freie Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin vom 12. Dezember 1984 (ABl. 1985 S. 210), das zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 15. August 2001 (ABl. S. 5222) geändert worden sind, die bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten war, aber gleichwohl noch Anwendung fand.

(2) Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2016 außer Kraft.

A n l a g e

zur Allgemeinen Verfügung über Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und bei den Sozialen Diensten der Justiz

Abschnitt A

Aufgaben aus Lehrtätigkeiten

Für Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Gruppenangebote für Gefangene zur Verbesserung der Sozial- und Legalprognose sowie Einzel- und Gruppenangebote für Gefangene werden folgende Honorare gewährt:

Gruppe 1

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert (zum Beispiel Sonderpädagogik, Leitung von Anti-Aggressionstraining, Leitung von Gruppen, die besondere Fach- und Spezialkenntnisse erfordern)

45,58 € bis 69,96 € per Doppelstunde

Gruppe 2

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung, eine Meisterprüfung (für die Erteilung fachpraktischen Unterrichts) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert (zum Beispiel Soziale Kompetenz-Trainingskurse, Deutsch für Ausländer)

32,86 € bis 40,28 € je Doppelstunde

Gruppe 3

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert (zum Beispiel Arbeit mit Suchtmittelabhängigen und mit Gefangenen mit besonderen Problemstellungen, Aids- und Suchtprävention, sozialpraktische Problemlösungsgruppen, Entlassungsvorbereitungskurse)

27,56 € bis 32,86 €
je Doppelstunde

Gruppe 4

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert (zum Beispiel Lehrgänge im Bereich Kreatives Gestalten, Musik, Sport, Entspannungstechniken wie autogenes Training)

bis zu 27,56 €
je Doppelstunde

Abschnitt B

Betreuungsaufgaben und sonstige Tätigkeiten

Für Einzel- und Gruppenbetreuung sowie sonstige Tätigkeiten werden folgende Honorare gewährt:

Gruppe 1

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

15,90 € bis 20,14 €
je Zeitstunde

Gruppe 2

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung, eine Meisterprüfung (für die Erteilung fachpraktischen Unterrichts) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

11,66 € bis 13,78 €
je Zeitstunde

Gruppe 3

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

9,54 € bis 11,66 €
je Zeitstunde

Gruppe 4

Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert

bis zu 9,54 €
je Zeitstunde

Abschnitt C

Verhandlungsdolmetscherinnen/Verhandlungsdolmetscher, fremdsprachliche Assistentinnen/fremdsprachliche Assistenten und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Gruppe 1

Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)

27,56 € bis 29,68 €
je Zeitstunde

Gruppe 2

Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher

24,38 € bis 27,56 €
je Zeitstunde

Gruppe 3

Fremdsprachliche Assistentinnen und fremdsprachliche Assistenten

10,60 € bis 13,78 €
je Zeitstunde

Gruppe 4

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

bis zu 46,40 €
je Zeitstunde

Abschnitt D

Teilnahme an Besprechungen und Zugangszeit

Vergütung für die Teilnahme an von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Besprechungen/Fachkonferenzen mit Bediensteten der Anstalt

15,00 €
je Zeitstunde

Vergütung für den Zeitaufwand vom Betreten der Justizvollzugsanstalt bis zum Erreichen des Durchführungsorts der Tätigkeit (Zugangszeit)

3,75 €
je Tätigkeitstag

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Beschluss über die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 9-15 und Weiterbearbeitung in den Bebauungsplänen 9-15a und 9-15b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Berlin-Johannisthal/Adlershof“

Bekanntmachung vom 18. Januar 2011

Stadt II A 321 IV JA 12

Telefon: 9025-1508 oder 9025-0, intern 925-1508

Die Senatorin für Stadtentwicklung beschließt die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 9-15 und Weiterbearbeitung in den Bebauungsplänen 9-15a und 9-15b.

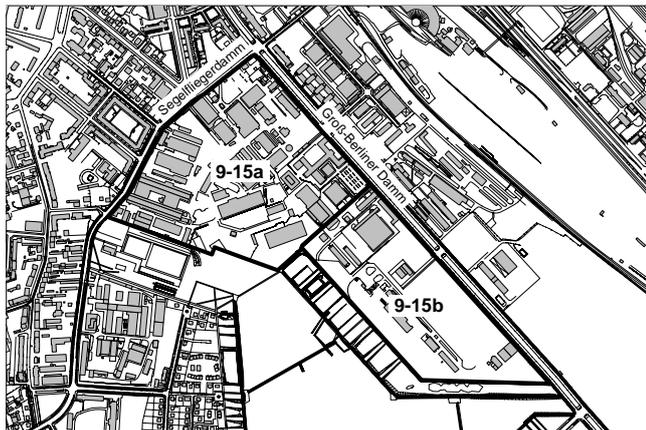
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans **9-15a** umfasst künftig eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ mit den Grundstücken Segelfliegerdamm 1, 9, 15, 23, 27, 35, 41, 43, 45 und teilweise 47 a und den Grundstücken Groß-Berliner Damm 80 und teilweise 82.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans **9-15b** umfasst künftig eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ mit den Grundstücken Groß-Berliner Damm 82 a, 84, 88 und teilweise 82.

Für die Durchführung ist die Abteilung II A/IV JA der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zuständig.

Rechtsgrundlage:

Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 9 Absatz 3 in Verbindung des § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, und des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) geändert worden ist



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen

Vom 18. Januar 2011

Stadt I C 212

Telefon: 9025-1664 oder 9025-0, intern 925-1664

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

1 – Allgemeines

1.1 – Anwendung

Diese Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden auf Bäume, die vom Land Berlin zu pflegen und zu unterhalten sind. Diese sind insbesondere

- Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die der Straßenbaulast des Landes Berlin unterliegen,
- Bäume in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes,
- Bäume im Rahmengrün von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit die Flächen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Berlin zu unterhalten sind,
- Bäume auf landeseigenen Friedhöfen sowie
- in beziehungsweise auf sonstigen für die Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Grundstücken, die von Berlin unterhalten werden.

Diese Verwaltungsvorschriften finden auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz unterliegen, keine Anwendung.

Die Vorschriften der Baumschutzverordnung sind zu beachten.

In flächigen Gehölzbeständen sind Bäume nur dann auf die Verkehrssicherheit zu prüfen, wenn sie einen Abstand, der geringer ist als die Baumlänge plus 5 m, von

- öffentlichen Verkehrsflächen,
- öffentlichen Spiel- und Erholungsflächen wie Liegewiesen und Badestellen,
- Nachbargrundstücken oder
- Gleiskörpern und Gewässern

aufweisen.

1.2 – Ziel

Für einen gesunden Baumbestand und um Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern, sind Bäume an Verkehrsflächen und auf öffentlichen Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Bei der Kontrolle ist den sogenannten verdächtigen Umständen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da Bäume aufgrund ihres Wuchses, ihres Zustandes und ihres Standortes als Ganzes oder durch einzelne Teile Gefahren für die Verkehrssicherheit darstellen können. Ziel ist es, sowohl Schäden an Bäumen, als auch bestehende oder entstehende Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, soweit möglich zu erkennen, zu beurteilen und durch gezielte Maßnahmen diesen entgegenzuwirken.

2 – Baumkontrolle

2.1 – Allgemeines

(1) Die Gewährleistung der Baumkontrolle ist eine Pflichtaufgabe der Verwaltung.

(2) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumkontrolle ist die Ermittlung des Bestandes und des Zustandes der Bäume sowie die Erfassung in einem Baumkataster.

Aufzunehmen sind

- a) der Ort der Kontrolle,
- b) das Datum der Kontrolle,
- c) der Name des Baumkontrolleurs,
- d) die Angaben zum kontrollierten Baum,
- e) die Art der durchgeführten Untersuchungen,
- f) das Ergebnis der Kontrolle sowie
- g) die Art der gegebenenfalls vorgesehenen Maßnahmen und die Einschätzung der Dringlichkeit.

Das Baumkataster dient als Nachweis über die Kontrolle der Verkehrssicherheit. Der Nachweis muss so geführt werden, dass er in Streitfällen als Beweismittel für die Erfüllung der dem für die Unterhaltung der Bäume zuständigen Fachamtes obliegenden Sorgfaltspflicht herangezogen werden kann.

(3) Die Baumkontrolle ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, Erfahrung und Fachkunde durchzuführen. Sie hat nach den Grundsätzen der Visual-Tree-Assessment – (VTA)-Methode zu erfolgen.

(4) Die Art der durchgeführten Untersuchungen und die erzielten Untersuchungsergebnisse müssen nachvollziehbar und plausibel sein. Diese sind zu dokumentieren.

2.2 – Häufigkeit und Vorgehensweise

(1) Die Baumkontrolle ist mindestens einmal jährlich durchzuführen, sofern nicht Schäden, Krankheiten, äußere Anzeichen oder Sicherheitsanforderungen des Standortes vorliegen, die eine häufigere Kontrolle erfordern. Je nach Bedarf hat die Kontrolle abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand zu erfolgen.

Finden Arbeiten im Baumumfeld statt, so sind diese Bäume gesondert zu kontrollieren.

Nach stärkeren Stürmen sind besonders gefährdete Bäume zu kontrollieren.

(2) Auf Grund des hinsichtlich des Alters und des Zustandes gemischten Baumbestandes ist die Kontrolle objektweise (Straße, Anlage) vorzunehmen, sofern nicht Schäden oder Krankheiten vorliegen, die eine häufigere Kontrolle einzelner Bäume erfordern.

2.3 – Durchführung

(1) Baumkontrollen sind von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen und sich entsprechend den fachlichen Anforderungen fortbilden. Baumkontrolleure müssen insbesondere Schäden und Schadsymptome erkennen und sie nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, beurteilen können. Des Weiteren haben sie den gegebenenfalls notwendigen weiteren Handlungsbedarf zu bestimmen. Weitergehende Untersuchungen erfordern Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Übung und Erfahrung.

(2) Zur Prüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen gehört auch die Sichtkontrolle von vorhandenen Baum-Zusatzeinrichtungen wie Baumpfähle, Baumanker, Bewässerungs-/Bodenbelüftungsrohre, Poller, Schutzbügel. Erkennbare Schäden im Wurzelanlaufbereich sind ebenfalls zu dokumentieren.

(3) Bei der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen ist wie folgt zu verfahren:

1. Visuelle Kontrolle

Die Baumkontrolle erfolgt zunächst als visuelle Kontrolle (Sichtkontrolle). Dabei werden die Bäume durch eine gewissenhafte und fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus ohne Werkzeuge und andere Hilfsmittel auf Anzeichen überprüft, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Jeder Baum ist einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichten. Gegebenenfalls sind Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zu entfernen.

Die abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes, einschließlich der Bestimmung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, kann erfolgen, wenn die Sichtkontrolle zweifelsfrei ergibt, dass

- a) der Baum keine Schäden oder Schadsymptome aufweist oder
- b) der Baum offensichtliche Schäden oder Schadsymptome aufweist, welche auf eine mangelnde Verkehrssicherheit hindeuten.

2. Visuell-manuelle Kontrolle

Wenn nach der Sichtkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit oder die erforderlichen Maßnahmen bleiben, ist zur Klärung eine visuell-manuelle Kontrolle erforderlich. Diese baut auf den Ergebnissen der Sichtkontrolle auf. Die visuell-manuelle Kontrolle erfolgt unter Einsatz von einfachen Werkzeugen je nach Befund gezielt in der Krone, am Stamm, am Stammfuß, an den Baumwurzeln oder im Baumumfeld.

3. Weitergehende Untersuchung

Wenn trotz der Sichtkontrolle und der anschließenden visuell-manuellen Kontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, muss eine eingehende Untersuchung des Baumes von entsprechend geschulten und erfahrenen und mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Fachkräften durchgeführt werden.

3 – Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit

(1) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Die Maßnahmen sind fachgerecht, zeitnah und in einem zumutbaren Umfang durchzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind dabei entsprechend ihrer Dringlichkeit durchzuführen. Bei erkannten akuten Gefahren sind die Maßnahmen unverzüglich durchzuführen. Besteht die Gefahr eines sofortigen Schadeneintritts, ist die Gefahrenstelle durch Absperreinrichtungen beziehungsweise Warnzeichen zu sichern. Der Erfolg dieser getroffenen Maßnahmen ist im erforderlichen Maß zu kontrollieren.

(2) Die Art der im Rahmen der Baumkontrolle festzulegenden notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist abhängig von

- a) der Art der Gefahr,
- b) dem Standort des Baumes,
- c) der Vitalität und dem Regenerationsvermögen des Baumes,
- d) der Bedeutung und der Erhaltenswürdigkeit des Baumes,
- e) der Baumart,
- f) der Größe des Baumes sowie
- g) den gestalterischen Aspekten.

(3) Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen dann erfolgen, wenn zwingende Gebote der Gefahrenabwehr es erfordern und andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Auf von Verkehrsflächen abgelegenen Standorten sind nach einer gesonderten Untersuchung der Verkehrssicherheit stark geschädigte oder tote Bäume sowie Totholz in Kronen von Bäumen zu erhalten.

4 – Schadensfälle

(1) Ist durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen eines Teiles davon Schaden entstanden, so ist entsprechend dem Rundschreiben über die Beweissicherung bei Personen- und Sachschäden vom 24. Januar 1995 vorzugehen. Soweit beweisrelevant, sind Äste, Stämme etc. sicherzustellen.

(2) Es ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält insbesondere

- a) den Ort, das Datum, die Zeit und die Beteiligten der Ortsbesichtigung,
- b) die Sachverhaltsschilderung,
- c) die Dokumentation des eingetretenen Schadens, zum Beispiel durch Beschreibung, Fotos, Skizzen, Sicherstellung beweisrelevanter Ast-, Stamm- und Wurzelteile,
- d) Informationen über den Baumzustand und durchgeführte Kontrollen sowie
- e) gegebenenfalls das Feststellen von Zeugen.

5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Januar 2016 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

**Erneute öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs XV-53a-1**

Bekanntmachung vom 25. Januar 2011

Stadt II A/IV JA

Telefon: 9025-1228/1407 oder 9025-0
intern 925-1228/1407

Der Entwurf des Bebauungsplans **XV-53a-1** vom 31. Januar 2011 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ des Grundstückes Segelfliegerdamm 67 liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs mit Begründung, dem Umweltbericht und einer umweltbezogenen Stellungnahme zu Altlasten erneut öffentlich aus.

Er wird in der Zeit

vom 15. Februar bis einschließlich 15. März 2011

Montag bis Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten bei der Senats-

verwaltung für Stadtentwicklung im Dienstgebäude Am Köllnischen Park 3, Erdgeschoss, neben der Ausstellungshalle, 10179 Berlin bereitgehalten.

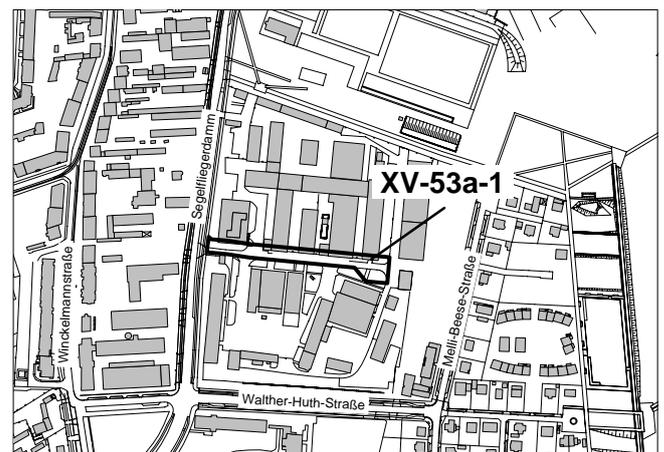
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Die ab dem 1. Februar 2011 aufgrund der Bekanntmachung – Stadt IV A/IV JA – vom 21. Januar 2011 (Amtsblatt für Berlin Nummer 3 vom 21. Januar 2011 [ABl. S. 102]) vorgebrachten Stellungnahmen fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus können Sie sich auch im Foyer (2. Obergeschoss) der Adlershof Projekt GmbH, Entwicklungsträger als Treuhänder des Landes Berlin, Rudower Chaussee 19, 12489 Berlin, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr über den Entwurf zum Bebauungsplan XV-53a-1 informieren.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind auch im Internet einsehbar unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/b-planverfahren/



Ärztchamber Berlin
Wahl zur 13. Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin

– Eintretende Bewerber und Bewerberinnen –

Bekanntmachung vom 24. Januar 2011

Telefon: 40806-0

Gemäß § 25 Satz 3 der Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin vom 26. Januar 1994, die zuletzt durch den 3. Nachtrag vom 23. September 2009 (ABl. 2010 S. 316) geändert worden ist, macht der Vorstand der Ärztekammer Berlin den Eintritt von Bewerbern und Bewerberinnen für Delegierte (Bekanntmachung vom 4. Dezember 2010 [ABl. S. 2055]), die ihre Wahl abgelehnt haben, bekannt:

Wahlvorschlag „Marburger Bund“: Eintretender Bewerber

Der Delegierte des Wahlvorschlags „Marburger Bund“

Guckelberger	PD Dr. med.	Olaf	Charité, CVK, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin	Rang 3
--------------	-------------	------	--	--------

hat seine Wahl abgelehnt.

Der nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlags

Stohrer	Dr. med.	Jörg Michael	Blücherstraße 38, 10961 Berlin	Rang 14
---------	----------	--------------	--------------------------------	---------

hat seine Wahl zum Delegierten angenommen und ist damit an die Stelle des Delegierten getreten, der seine Wahl abgelehnt hat.

Wahlvorschlag „Fraktion Gesundheit“: Eintretende Bewerber und Bewerberinnen

Die Delegierten des Wahlvorschlags „Fraktion Gesundheit“

Jacoby	Dr. med.	Cora	Schmerzzentrum Berlin, Schönhauser Allee 172 a, 10435 Berlin	Rang 3
Eichinger	Dr. med.	Hans-Joachim	An der Rehwiese 14, 14129 Berlin	Rang 5
Huber	Dr. med.	Ellis E.	Ansbacherstraße 76, 10777 Berlin	Rang 7
Nadler		Stefanie	Naussauische Straße 64, 10117 Berlin	Rang 11
Brockstedt	Dr. med.	Matthias	Reinickendorfer Straße 60 b, 13347 Berlin	Rang 12

haben ihre Wahl abgelehnt.

Die nächstfolgenden Bewerber und Bewerberinnen des Wahlvorschlags

Müller-Busch	Prof. Dr.	Christof	Rüsternallee 45, 14050 Berlin	Rang 13
Köppl	Dr. rer. pol.	Bernd	Seelerweg 31, 12169 Berlin	Rang 14
Behringer	Dr. med.	Alexander	Friedbergstraße 3, 14057 Berlin	Rang 19
Vetter	Prof. Dr. med.	Klaus	Friedrichshaller Straße 7 c, 14199 Berlin	Rang 20
Höhfeld	Dr. med.	Kurt	Beyschlagstraße 5 a, 13503 Berlin	Rang 21
Lehmkuhl	Dr. med.	Hans-Dietrich	Backnanger Straße 6, 13467 Berlin	Rang 22
Bersdorf	Dr. med.	Roland	Bartningallee 27, 10557 Berlin	Rang 23
Köpp	PD Dr. med.	Werner	Berthelsdorfer Straße 5, 12043 Berlin	Rang 24
Bürck-Gemassmer		Maximilian	Bochumer Straße 9, 10555 Berlin	Rang 25
Albers	Dr. med.	Wolfgang	Bismarckstraße 7, 14109 Berlin	Rang 26
Pankow	Prof. Dr. med.	Wulf	Tschaikowskiweg 16, 14532 Kleinmachnow	Rang 27

haben ihre Wahl zum/zur Delegierten ebenfalls abgelehnt.

Die nächstfolgenden Bewerber und Bewerberinnen des Wahlvorschlags

Dieckmann	Dr. med.	Sebastian	Bozener Straße 19, 10825 Berlin	Rang 15
Müller-Dannecker	Dr. med.	Eva	Fraenkelufer 30, 10999 Berlin	Rang 16
Hochfeld	Dr. med.	Stefan	Machnower Busch 41, 14532 Kleinmachnow	Rang 17
Weingart-Jesse	Dr. med.	Brigitte	Richard-Strauss-Straße 24, 14193 Berlin	Rang 18
Veelken		Julian	Mahonienweg 22 A, 12437 Berlin	Rang 28

haben ihre Wahl zum/zur Delegierten angenommen und sind damit an die Stelle der Delegierten getreten, die ihre Wahl abgelehnt haben.

Wahlvorschlag „Hausarztliste/BDA“: Eintretender Bewerber

Der Delegierte des Wahlvorschlags „Hausarztliste/BDA“

Schwochow	Dipl.-Med.	Dieter	An den Siedlergärten 13 C, 12623 Berlin	Rang 3
-----------	------------	--------	---	--------

hat seine Wahl abgelehnt.

Der nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlags

Hoffert	Dr. med.	Hans-Peter	Habelschwerdter Allee 19, 14195 Berlin	Rang 5
---------	----------	------------	--	--------

hat seine Wahl zum Delegierten angenommen und ist damit an die Stelle des Delegierten getreten, der seine Wahl abgelehnt hat.

Wahlvorschlag „Niedergelassene Ärzte“: Eintretende Bewerberin

Der Delegierte des Wahlvorschlags „Niedergelassene Ärzte“

Popow	Dipl.-Med.	Sergej	Eddastraße 42, 13127 Berlin	Rang 1
-------	------------	--------	-----------------------------	--------

hat seine Wahl abgelehnt.

Die nächstfolgende Bewerberin

Wassilew	Dr. med.	Katharina	Prenzlauer Allee 218, 10405 Berlin	Rang 2
----------	----------	-----------	------------------------------------	--------

hat ihre Wahl zur Delegierten angenommen und ist damit an die Stelle des Delegierten getreten, der seine Wahl abgelehnt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Gültigkeit der Wahl eines Delegierten kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin Widerspruch einlegen.

gez.
Dr. med. Günther Jonitz
Präsident der Ärztekammer Berlin

gez.
Dr. med. Elmar Wille
Vizepräsident der Ärztekammer Berlin

Berliner Wasserbetriebe

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 25. Januar 2011

Telefon: 0800 2927587

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – sind jeweils zwei der Nachfolgenden berechtigt:

1. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG

Jörg S i m o n (Vorsitzender)

Frank B r u c k m a n n

Norbert S c h m i d t

Dr.-Ing. Georg G r u n w a l d

jeweils gemeinsam oder mit einer/einem anderen der unter Nummer 2 oder einer/einem der unter Nummer 3 Genannten;

2. die Prokuristen gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG

Wolfgang B ö r n e r

Gerd K l i n k e

Ulrike F r a n z k e

Andreas S c h m i t z

Elke K o r d u s

jeweils gemeinsam oder mit einem der unter Nummer 1 oder einer/einem der unter Nummer 3 Genannten;

3. die Handlungbevollmächtigten gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG

Jens F e d d e r n

Regina G n i r ß

Andreas I r m e r

Dieter J a c o b i

Joachim J o s t

Frank J u n g f e r m a n n

Simone K o g l i n

Dr. Dietmar P e t e r s o h n

Gabriele S t i e g

Anja S a u e r

Jens V o l k m a n n

Ernst W e l k e r

Dr. Joachim R e i c h e r t

Christian T h o m a s i u s

jeweils gemeinsam oder mit einer/einem der unter Nummer 1 oder Nummer 2 Genannten.

4. Zur alleinigen Prozessführung sind bevollmächtigt

Wolfgang B ö r n e r

Jens V o l k m a n n

Ernst W e l k e r

5. Die unter Nummer 1 Genannten zeichnen mit ihrem Namen, die unter Nummer 2 genannten Prokuristen zeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, die unter Nummer 3 genannten Handlungbevollmächtigten zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

6. Weitere Bevollmächtigungen, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch Entscheidung des Vorstandes.

7. Die Veröffentlichung vom 15. Oktober 2010 (ABl. S. 1796) tritt außer Kraft.

 Tierärztekammer Berlin

Notdienstordnung

Vom 9. November 2010

Telefon: 3121875

Diese Notdienstordnung wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin vom 9. November 2010 auf der Grundlage des § 4a Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Kammergesetzes in Verbindung mit § 19 der Berufsordnung erlassen.

§ 1 – Einrichtung des Notdienstes

1. Der „Tierärztliche Notdienst der Tierärztekammer Berlin“ (Notdienst genannt) soll eine ausreichende tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen sowie in den Nachtstunden gewährleisten. Er dient der verantwortungsbewussten Fürsorge für die Tiere und soll den Tierhalterinnen und Tierhaltern Gewissheit geben, auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten für ihre Tiere tierärztliche Versorgung erhalten zu können. Die am Notdienst teilnehmenden Tierärztinnen und Tierärzte sind deshalb im Besonderen Repräsentantinnen und Repräsentanten der Tierärzteschaft, zumal sie von der Kammer als solche benannt und bekannt gegeben werden.

2. Die Tierärztekammer Berlin richtet einen Notdienst ein. Dieser kann auf freiwilliger Grundlage oder verbindlich für alle Niedergelassenen eingerichtet werden, wenn durch zu geringe freiwillige Teilnahme eine ordnungsgemäße Durchführung nicht sichergestellt werden kann.

Die Teilnahme auf freiwilliger Grundlage wird von der Tierärztekammer Berlin jährlich per Fragebogen ermittelt.

Ein Rechtsanspruch auf volle Berücksichtigung der erklärten Teilnahmehäufigkeit besteht nicht. Die Einteilung erfolgt nach dem Grundsatz, dass jede/-r Bewerber/-in zunächst einmal pro Jahr berücksichtigt wird, danach – je nach eigener Erklärung – ein weiteres Mal, bis auf diese Weise der Bedarf gedeckt ist.

Sollte die Anzahl der Bewerber/-innen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, hat die Kammer zusätzlich andere Tierärztinnen und Tierärzte zu jeweils einem Notdienst pro Kalenderjahr zu verpflichten. Die Auswahl erfolgt durch die Kammer im Losverfahren, wobei die Ausgewählten so lange in den nächsten Losverfahren ausscheiden, bis jede/-r Tierärztin/-arzt, die/der sich nicht freiwillig gemeldet hat, einmal verpflichtet wurde.

3. Zum freiwilligen Notdienst sollen sich nur diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte melden, die sich – auch unabhängig von einer etwaigen fachspezifischen Ausrichtung – für qualifiziert halten, alle in einer Allgemeinpraxis auftretenden Behandlungsfälle beurteilen und auch akute Notfälle erkennen und behandeln zu können. Das gilt auch für diejenigen, die unter Umständen kurzfristig die Vertretung für eine/-n eingeteilte/-n, aber dann verhinderte/-n Kollegin/Kollegen übernehmen.

Sollte die Kammer insoweit Zweifel an der Eignung der/des Bewerberin/Bewerbers haben, hat sie diese/-n davon mit Begründung zu unterrichten und sie/ihn mit einer Aus-

schlussfrist von einem Monat zur Stellungnahme aufzufordern. Erfolgt keine fristgerechte Stellungnahme, wird die/der Bewerberin/Bewerber allein aus diesem Grunde nicht in den aktuellen Notdienstplan aufgenommen.

Anlass zu Zweifeln ist insbesondere, wenn gegen die/den Bewerberin/Bewerber bereits berechtigte und schwerwiegende Behandlungsbeschwerden oder entsprechende Verhaltensbeschwerden vorliegen, vornehmlich wenn sie bereits absolvierte Notdienste betreffen.

Sollten die Zweifel nach Prüfung der Stellungnahme als ausgeräumt gelten, erhält die/der Bewerberin/Bewerber eine schriftliche Bestätigung über ihre/seine Aufnahme in den Notdienstplan. Andernfalls erhält die/der Bewerberin/Bewerber einen rechtsbehelfsfähigen Ablehnungsbescheid.

4. Bei Bestehen eines Pflichtnotdienstes besteht die Möglichkeit der Befreiung gemäß § 19 Absatz 2 und 3 der Berufsordnung. Außerdem kann der/dem in die Pflicht genommenen Tierärztin/Tierarzt auf ihren/seinen Antrag hin Befreiung erteilt werden, wenn sie/er als anerkannte/-r Fachtierärztin/Fachtierarzt ihre/seine Tätigkeit nachweislich über einen Zeitraum von wenigstens einem Kalenderjahr vor Antragstellung zu Dreiviertel ausschließlich für die Tiere ihres/seines Fachgebietes verwendet.
5. Alle in eigener Praxis niedergelassenen Kammermitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet,
 - a) wenn ein solcher Notdienst für alle Niedergelassenen von der Kammer eingerichtet ist,

oder
 - b) wenn sie sich zu einem Dienst auf der Basis freiwilliger Teilnahme gemeldet haben.
6. Die Einteilung zur Teilnahme am Notdienst erfolgt durch die Kammer.
 - a) Die freiwillige Verpflichtung erfolgt schriftlich nach Abfrage der Teilnahmebereitschaft durch die Kammer.
 - b) Die Einrichtung eines für alle Niedergelassenen verpflichtenden Notdienstes ist mindestens vier Monate vor Beginn den Betroffenen bekannt zu geben.

7. Die Kammer verpflichtet sich zur sorgfältigen Bekanntgabe der notdienstleistenden Kammermitglieder in den Medien. Für etwaige technische Fehler bei diesen Medien übernimmt die Tierärztekammer Berlin keine Gewährleistung.
8. Wer die Teilnahme am freiwilligen Notdienst beantragt, hat dem Antrag die für die letzten zwei Jahre entsprechend § 6 der geltenden Berufsordnung geforderten Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflicht beizufügen. Dies gilt ab dem zweiten Jahr nach dem in Kraft treten dieser Ordnung.

§ 2 – Pflichten im Notdienst

1. Während des Notdienstes muss das diensthabende Kammermitglied jederzeit in der Praxis anwesend sein.
2. Während der Notdienste dürfen Hausbesuche nur durchgeführt werden, wenn die Praxis weiterhin mit einer Tierärztin/einem Tierarzt besetzt ist.
3. Nach Ablauf des Notdienstes überweist die/der diensthabende Tierärztin/Tierarzt die/den Patientin/Patienten auf Wunsch der/des Tierbesitzerin/Tierbesitzers erforderlichenfalls an die/den Haustierärztin/Haustierarzt zur Weiterbehandlung zurück. Dabei hat sie/er den/die Besitzer/-in oder Halter/-in der/des Patientin/Patienten über die notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihr/ihm Aufzeichnungen über die durchgeführte Behandlung zu übergeben.
4. Das notdiensthabende Kammermitglied hat das Recht und im Zweifelsfall die Pflicht, die Behandlung abzulehnen und auf andere Einrichtungen zu verweisen, wenn die Behandlung auch im Notfall nur von einer/einem Spezialistin/Spezialisten durchgeführt werden kann oder die Praxiseinrichtung oder personelle Ausstattung (Besetzung) notwendige Behandlungen nicht zulässt.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Notdienstordnung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.

CHARLOTTENBURG - WILMERSDORF

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 26. Januar 2011

Stadt III B 2

Telefon: 9029-14267 oder 9029-10, intern 929-14267

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteil Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Charlottenburg-Nord		
Saatwinkler Damm	41	–
Buchholzweg	–	10

Die Nummerierungsunterlagen können im Rathaus Wilmersdorf – Stadtentwicklungsamt –, Zimmer 4071, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin eingesehen werden.

LICHTENBERG

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 20. Januar 2011

Um Nat GS 410

Telefon: 90296-6383 oder 90296-0, intern 9296-6383

Das Grundstück – gelegen **südlich der Feldtmannstraße 49 und 61** (Fläche ehemalige Industriebahn) im Bereich zwischen Grenzstraße und Straße 250 in Berlin-Lichtenberg (ehemaliger Teil Hohenschönhausen), Kartenblatt 42612, Flurstück 8585 teilweise (historisch Flurstück 8465/396) mit 2 088 m², wird nach § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsfläche gewidmet.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Der Widmungsvorgang kann innerhalb von zwei Wochen dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr sowie donnerstags von 15 bis 18 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin – Amt für Umwelt und Natur –, Zimmer 85 (3. Etage, Aufgang 6, Haus 1), Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin einzu-legen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

LICHTENBERG

Umbenennung eines kleinen Abschnitts der Franz-Mett-Straße in Erich-Kurz-Straße

Bekanntmachung vom 25. Januar 2011

BauG 2

Telefon: 90296-6532 oder 90296-0, intern 9296-6532

Verbunden mit der Erneuerung der Verkehrsanlage „Am Tierpark“ wird die nördliche Einfahrt zur Franz-Mett-Straße zurückgebaut und etwas weiter südlich auf Höhe Criegernweg neu angelegt.

Die zweite einmündende Verkehrsanlage namens Franz-Mett-Straße, die sich noch etwas weiter südlich befindet und auch die U-Bahn-Betriebswerkstatt der BVG erschließt, trägt in ihrem weiteren Verlauf den Namen Erich-Kurz-Straße.

Um die gleichmäßige Benennung eines Straßenzuges zu realisieren und die Gleichbenennung verschiedener Straßenzüge zu unterbinden (in Beachtung der AV Benennung vom 29. November 2005), hat das Bezirksamt die Umbenennung der südlichen Einfahrt Franz-Mett-Straße in

Erich-Kurz-Straße

Statistische Schlüsselnummer: **43806**

beschlossen.

Die Umbenennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung.

Die Umbenennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur Umbenennung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr – Amt für Bauen und Verkehr –, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MARZAHN - HELLERSDORF

Einziehung von Straßenland

– Berichtigung –

Bekanntmachung vom 21. Januar 2011

Tief 121

Telefon: 90293-7530 oder 90293-0, intern 9293-7530

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Tiefbau, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung – Tiefbauamt – macht hiermit die Berichtigung der Einziehung, Bekanntmachung vom 5. September 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nummer 45 vom 15. September 2006 (ABl. S. 3452), wie folgt bekannt:

Bei der unvermessenen Teilfläche der **Gothaer Straße**, Flurstück 973, Flur 1, Gemarkung Hellersdorf (siehe Anlage) ist es nicht zum Verkauf gekommen.

Die Teilfläche wurde ununterbrochen als öffentliches Straßenland genutzt und unterliegt auch weiterhin dieser Zweckbestimmung. Sie gilt als gewidmetes Straßenland.



MARZAHN-HELLERSDORF

Einziehung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 25. Januar 2011

Grün 35

Telefon: 90293-6775 oder 90293-0, intern 9293-6775

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin – Natur- und Umweltamt – macht die Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „Gründurchweg zur Sitzendorfer Straße“ zum 1. Februar 2011 entsprechend dem Grünanlagengesetz (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, bekannt.

Es handelt sich jeweils um Teilflächen der Flurstücke 110 (ca. 554 m²), 112 (ca. 824 m²) und 173 (ca. 1 206 m²) der Kartenblätter 42605 und 42505 mit einer Gesamtfläche von ca. 2 584 m².

Die Grundstücksteilflächen wurden durch den Liegenschaftsfond Berlin GmbH & Co. KG verkauft.

Die Unterlagen können im Natur- und Umweltamt, Zimmer 331, Premnitzer Straße 13, 12681 Berlin eingesehen werden.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

MITTE

Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 20. Januar 2011

PlanG1 207

Telefon: 9018-45854 oder 9018-20, intern 918-45854

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2011 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-47 in Berlin-Mitte, Ortsteil Wedding, zu erweitern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-47 für das Gelände zwischen Fennstraße, Müllerstraße, Sellerstraße und Am Nordhafen im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, soll um die Straße Am Nordhafen, das Flurstück 370 und um eine Teilfläche der Fennstraße erweitert werden.

Der neue Titel des Bebauungsplanes lautet dann: Bebauungsplan 1-47 für das Gelände zwischen Fennstraße, Müllerstraße, Sellerstraße und Am Nordhafen sowie für die Straße Am Nordhafen und das Flurstück 370 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Stadtentwicklung beauftragt.

MITTE

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 24. Januar 2011

Bau 1 115 E 226/10-Ge

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt – beabsichtigt, eine Teilfläche der Flurstücke 665 und 356/1 im Flur 009 der Gemarkung 110003, belegen im Ortsteil Gesundbrunnen, **Grüntaler Straße**, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, einzuziehen.

Bei der Teilfläche des Flurstückes 665 handelt es sich um einen eingezäunten Kinderspielplatz an der Grüntaler Straße/ Ecke Steeger Straße. Hier wird die Widmung als öffentliche Grün- und Erholungsanlage erfolgen. Die Teilfläche des Flurstückes 356/1 stellt den nördlichen Gehweg vor den Kleingärten Grüntal dar. Es handelt sich um eine wild bewachsene Sandfläche, die Anforderungen öffentlich gewidmeten Straßenland werden hier nicht erfüllt. Der gegenüberliegende befestigte und beleuchtete Gehweg wird als öffentliches Straßenland gewidmet.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin vorgebracht werden.

MITTE

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 24. Januar 2011

Bau 1 115 E 068Z/11-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt – beabsichtigt, die Flurstücke 178, 179, 181, 183 und 350 im Flur 820 der Gemarkung 110001, belegen im Ortsteil Mitte, **Oberwallstraße/Werderscher Markt**, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, einzuziehen.

Gemäß **Bebauungsplan I-208-1** ist im Bereich Oberwallstraße/Werderscher Markt auf dem Parkplatz an der Friedrichswerderschen Kirche eine Bebauung vorgesehen. Die Einziehung wird mit Baubeginn Wirksamkeit erlangen.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin vorgebracht werden.

MITTE

Einziehung von öffentlichem Straßenland und Widmung als öffentliche Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 25. Januar 2011

Bau 1 115 EW 238/10-We

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt – beabsichtigt, eine Teilfläche des Flurstückes 382 im Flur 006 der Gemarkung 110003, belegen im Ortsteil Wedding, **Louise-Schroeder-Platz**, gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, einzuziehen und gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage zu widmen.

Der Louise-Schroeder-Platz ist insgesamt als öffentliches Straßenland gewidmet, die Platzfläche ist jedoch als öffentliche Grün- und Erholungsanlage hergestellt.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin vorgebracht werden.

SPANDAU

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 24. Januar 2011

Bau 2 Stapl B 21

Telefon: 90279-2281/2663 oder 90279-0 intern 9279-2281/2663

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans **VIII-432 bb** in vier Teilpläne zu teilen.

Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan **5-80 VE „Florida-Eis“** umfasst jetzt die südliche Teilfläche des Flur-

stücks 2313, Gemarkung Staaken, Flur 1 westlich der Straße Am Zeppelinpark im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.

Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan **5-81 VE** „**AMS-Gardinenlift**“ umfasst jetzt die mittlere Teilfläche des Flurstücks 2313, Gemarkung Staaken, Flur 1 westlich der Straße Am Zeppelinpark im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.

Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan **5-82 VE** „**MAD-Autodesign**“ umfasst jetzt die nördliche Teilfläche des Flurstücks 2313, Gemarkung Staaken, Flur 1 westlich der Straße Am Zeppelinpark im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.

Der aufzustellende Bebauungsplan **VIII-432 bc** umfasst jetzt eine Teilfläche des Flurstücks 2313, Gemarkung Staaken, Flur 1 südlich des Brunsbütteler Damms im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken.

Mit den Bebauungsplanverfahren 5-80 VE „Florida-Eis“, 5-81 VE „AMS-Gardinenlift“, 5-82 VE „MAD-Autodesign“ und VIII-432 bc wird das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren **VIII-432 b** weiter fortgeführt.

Mit der Durchführung der Beschlüsse ist das Stadtplanungsamt beauftragt.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Benennung eines Platzes

Bekanntmachung vom 25. Januar 2011

Tief 41

Telefon: 90299-5483 oder 90299-0, intern 9299-5483

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2011 beschlossen, den bisher namenlosen Platz an der Königin-Luise-Straße, Ecke Arnimallee in Berlin-Dahlem in

Jürgen-Fuchs-Platz

zu benennen.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **10648**.

Die Benennungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Benennung gilt am Tage nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Tiefbau- und Grünflächenamt – Fachbereich Tiefbau –, Zimmer 1.21, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 27. Januar 2011

NatUmV 24

Telefon: 90277-4057 oder 90277-0, intern 9277-4057

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 78 (Verkehrsfläche) mit einer Größe von 166 m² des Grundstücks **Belziger Straße 8, 10** in Berlin-Schöneberg gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Teilfläche des Flurstücks wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 17 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsaufgaben, Natur und Umwelt, Amt für Natur und Umwelt – Fachbereich Verwaltung –, Postanschrift: 10820 Berlin, Dienstgebäude: Rathaus Tempelhof, Zimmer 345, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin vorgebracht werden.

Stellenausschreibungsplattform des Landes Berlin: www.berlin.de/stellen

Dienststelle: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
– Referat I D –

Bezeichnungen: Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor
beziehungsweise
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Besoldungsgruppe: A 15

Vergütungsgruppe: I a (Entgeltgruppe 15 TV-L)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 03/11

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Weiterbildung;
- Planung und Entwicklung von Weiterbildung/Lebenslangem Lernen;
- Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz im Bereich der Weiterbildung;
- Vertretung des Landes Berlin in Gremien des Bundes und der Länder;
- Förderung der vernetzten Bildungsarbeit;
- Grundsatzangelegenheiten der Berliner Musikschulen;
- Angelegenheiten der nichtstaatlichen Weiterbildungsträger;
- Fachaufsicht über die Landeszentrale für politische Bildung.

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
– ZS B 2.1 –
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/940> eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Abteilung VLB – Verkehrslenkung
Berlin –

Bezeichnung: Amtsrätin/Amtsrat
Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamtinnen und Beamte, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen.

Besoldungsgruppe: A 12

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 01/2011

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Leitung der Gruppe „Veranstaltungen und temporäre Verkehrsmaßnahmen aus Sicherheitsgründen“.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
– VLB PO 11 –
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/1083> eingesehen werden.

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Für die Verwaltung wird eine/ein

Beschäftigte/Beschäftigter der Geschäftsstelle des Vorstandes

ab sofort für eine befristete Krankheitsvertretung bis längstens 31. August 2011 gesucht.

Voraussetzungen:

- kaufmännische abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise Bürokauffrau/-mann
- Kenntnisse über den Aufbau und die Zuständigkeiten der Berliner Verwaltung
- aufgabenbezogene DV-Kenntnisse sowie Kenntnisse über Büroorganisation und Erfahrungswissen
- sehr gute schreibtechnische Fertigkeiten und sehr gute Rechtschreibkenntnisse
- wünschenswert Verantwortungsbewusstsein, Fähigkeit zur Teamfähigkeit und Organisationstalent

Wir erwarten:

- gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit
- persönliche Flexibilität

Aufgaben:

- Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrates, der dazugehörigen Ausschüsse sowie des Vorstandes der BBB, terminliche Weiterverfolgung der Ergebnisse und entsprechende Aktenführung
- Sichten und Aufbereiten der Eingangspost
- eigenständige Erledigung der Routinekorrespondenz
- Planung, Überwachung und Koordinierung der Termine
- eigenständige Akten- und Ablageführung
- Erledigung sämtlicher Schreivarbeiten in der Geschäftsstelle des Vorstandes

Vergütung:

Entgeltgruppe 5 TV-L vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung in die neue Entgeltordnung.

Bewerbungen richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** an die **Berliner Bäder-Betriebe** – Personalabteilung –, Sachsendamm 2–4, 10829 Berlin.

Aus Kostengründen werden Bewerbungen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Bereich Informatik ab sofort die Stelle

einer Verwaltungsangestellten oder eines Verwaltungsangestellten (bis Entgeltgruppe 15 TVöD)

mit der halben regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (19,25 Stunden) befristet bis zum 31. Dezember 2013 zu besetzen.

Aufgaben:

Kontrolle und Beratung öffentlicher Stellen des Landes Berlin sowie der in Berlin ansässigen privaten Organisationen im Hinblick auf technische und organisatorische Fragestellungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit.

Anforderungen:

Abgeschlossene Hochschul-Ausbildung in Informatik oder verwandten Fachgebieten.

Fachliche Anforderungen:

Das Arbeitsgebiet setzt ein umfassendes informatisches Fach- und Methodenwissen voraus. Es verlangt sichere Kenntnisse im Bereich der Datenkommunikation (WANs, Landesnetze), der Organisation und technischen Ausstattung moderner Dienstleistungszentren sowie zu den technischen Rahmenbedingungen des E-Governments. Von Vorteil sind Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Informationssicherheit, des technischen Datenschutzes und des Datenschutzrechts.

Persönliche Kompetenzen:

Konfliktfähigkeit, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Teamfähigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit, eigenes Fachwissen auch weiterzugeben, Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche einzuarbeiten oder im Rahmen der technischen neu aufkommenden Fragestellungen zu erschließen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf bis zum **25. Februar 2011** an den **Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**, An der Urania 4-10, 10787 Berlin.

Bewerbungsunterlagen können nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn ein passend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Andernfalls werden die Unterlagen der nicht berücksichtigten Bewerber/-innen vernichtet.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich VBS-K eine/einen

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter

– Entgeltgruppe 12 TV-N Berlin –

Kennzahl: 000698

Aufgabengebiet:

Sie sind für die Leitung des Sachgebietes und fachgerechte Beratung des Bereichsleiters zuständig, hierbei insbesondere Aufbau und Pflege des Qualitätsmanagements sowie Entwicklung der Qualitätspolitik und Realisierung von Qualitätsmanagement-Projekten, Planung, Vorbereitung und Auswertung von Bewertungen des Qualitätsmanagements, Steuerung kaufmännischer Prozesse sowie Koordinierung und Abrechnungen der

Vorgaben für den Verkehrsvertrag, Überwachung des Projektbudgets, Koordination und Sicherstellung der Planansätze für die GuV und den Investitionsplan sowie Erstellung der Liquiditätsplanung, Erarbeitung von Stellungnahmen zu relevanten Vorgängen in Bezug auf den ÖPNV mit Straßenbahnen, Mitarbeit bei der Umsetzung von Aufsichtsrats- und Vorstandsentscheidungen, abschließende Aufbereitung und Klärung von grundsätzlichen Fragen für den Bereichsleiter, die neben den Kernaufgaben des Bereiches weitere kaufmännische, personalwirtschaftliche, DV-technische und organisatorische Aspekte beinhalten, Ansprechpartner/-in in allen Angelegenheiten des Bereiches VBS (in- und extern).

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtung Betriebswirtschaft, umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements, umfassende Kenntnisse aller relevanten Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, umfassende Kenntnisse des Tarifrechts, der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Dienstanweisungen für den Fahr- und Betriebsdienst, Kenntnisse der Struktur der Berliner Verwaltungen und deren Anstalten des öffentlichen Rechts, vertiefte Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge, der Aufgabenstellungen und Zielsetzungen für die technischen und verkehrlichen Abteilungen des Bereiches Straßenbahn sowie der allgemeinen aktuellen Planungsgrundsätze und Organisationsmaßnahmen.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Ihre aussagefähige postalische Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Februar 2011** – unter Angabe der Kennzahl – an die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bereich Personalmanagement, Bewerbermanagement – PM-PD2 –, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich FRF-RW eine/einen

Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Rechnungswesen

– Entgeltgruppe 10 TV-N Berlin –

Kennzahl: 000699

Aufgabengebiet:

Laufende und inhaltliche Weiterentwicklung sowie Aktualisierung des Rechnungswesenhandbuchs, Aufbau und Weiterentwicklung eines Kennzahlensystems für das Rechnungswesen der BVG, Koordination des Aufbaus und der Pflege eines Qualitätsmanagements für die Abteilung Rechnungswesen, Berechnung der Sonderbetriebseinnahmen- und -ausgaben, Prüfung und Richtigstellung von liquiditätswirksamen Vorgängen, buchhalterische Abwicklung der derivativen Finanzierungsinstrumente, Erarbeitung von Machbarkeitsstudien, Entwicklung von Lösungen und Bearbeitung von Detailaufgaben für das gesamte Rechnungswesen BVG-übergreifend.

Voraussetzungen:

Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und einschlägige praktische Erfahrungen im Rechnungs- und Finanzwesen und/oder Controlling – eine wissenschaftliche Hochschulausbildung der Fachrichtung Betriebswirtschaft wäre ideal, hervorragende Kenntnisse der handels- und steuerrechtlichen Ausweis- und

Bewertungsvorschriften (HGB, EStG), Kenntnis der innerbetrieblichen Vorschriften, Organisationsabläufe sowie der Kontierungsgrundsätze und -mittel der BVG und der Tochtergesellschaften, umfassende Kenntnisse der Möglichkeiten und Anwendung des dialogorientierten Systems SAP R/3 und hier insbesondere der Module SAP-FI sowie SAP/EC-CS.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Ihre aussagefähige postalische Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Februar 2011** – unter Angabe der Kennzahl – an die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bereich Personalmanagement, Bewerbermanagement – PM-PD2 –, Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich FI-P eine/einen

Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Datenverarbeitung

– Entgeltgruppe 10 TV-N Berlin –

Kennzahl: 000700

Aufgabengebiet:

Planung, Koordination, Steuerung und Umsetzung der IT-betreffenden innerbetrieblichen Richtlinien unter Berücksichtigung der gesetzten Standards der IT-Strategie und der Unternehmensziele, hierbei besondere Verantwortung für die Fertigung von allgemeinen organisatorischen Regelungen der Informationstechnologie und von Konzepten für IT-Anwendungen und IT-Systemen, Definition und Festlegung von IT-Grundsätzen und IT-ablauforganisatorischen Standards mit Schwerpunkt auf IT-Sicherheit- und Risikomanagement sowie Qualitätsmanagement, Überprüfung und Begutachtung dieser Regelungen gegenüber der aktuellen gesetzlichen Lage und Durchführung notwendiger Änderungen, Vorbereitung notwendiger Beteiligungsverfahren gemäß PersVG und Entscheidung über die Form der Veröffentlichung.

Voraussetzungen:

Abgeschlossene Fachhochschulausbildung der Wirtschaftsinformatik oder eine gleichwertige Ausbildung, umfassendes Wissen über Hard- und Software-Technologien sowie der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre und Geschäftsprozessoptimierung, Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der Organisationsstruktur der BVG, Kenntnisse der Anforderungen der ISO 9001:2008 für Qualitätsmanagementsysteme, Grundkenntnisse des IT-Grundschutzes nach den Grundschutzkatalogen des BSI, Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Ihre aussagefähige postalische Bewerbung richten Sie bitte bis zum **11. Februar 2011** – unter Angabe der Kennzahl – an die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bereich Personalmanagement, Bewerbermanagement – PM-PD2 –, Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – Abteilung II –

Bezeichnung: Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor

Besoldungsgruppe: A 15

Besetzbar: sofort

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine besetzte Planstelle handelt. Die derzeitige Stelleninhaberin wird sich ebenfalls bewerben.

Kennzahl: L 3/2011

Arbeitsgebiet:

„Leitung des Referats II B – Rehabilitierungsbehörde Berlin, Vertriebenenangelegenheiten, Geschütztes Marktsegment, Heimaufsicht, Artothek der Sozialen Künstlerförderung –“.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Studium der Rechtswissenschaften oder entsprechende Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen.

Fachliche Kompetenzen:

Bewerber/-innen müssen über Kenntnisse des Wohnteilhabengesetzes (WTG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes – HeimmwV, Verordnung über personelle Anforderungen für Heime – HeimPersV, Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige – HeimMindBauV), des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz), des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, der relevanten Teile des Mietrechts im BGB, des Kooperationsvertrages „Geschütztes Marktsegment“, des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Häftlingshilfegesetzes (HHG), des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG), des Bundesversorgungsgesetzes, des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG –), des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, der Zoll- und Devisengesetze der ehemaligen DDR, des Zusatz- und Sonderversorgungsrechts der ehemaligen DDR einschließlich der Verwaltungspraxis, der Teile Erbrecht und Grundstücksrecht des BGB einschließlich der ehemaligen DDR und der „ehemaligen“ Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des Einigungsvertrages und der Vermögensgesetzgebung, des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG), des Aussiedleraufnahmegesetzes (AAG) und des Vertriebenen-zwungensgesetzes verfügen.

Darüber hinaus sollten profunde personal- und haushaltsrechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse in den relevanten Teilen des SGB XI und XII, weiterhin des ASOG und der GewO vorhanden sein.

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht (VwVfG, VwGO, VwZG, GGO I) werden erwartet. Gute IT-Anwenderkenntnisse im Bereich der Standardanwendungen MS-Office (MS-Word, MS-Excel, MS-Outlook) wären vorteilhaft.

Soziale und persönliche Kompetenzen:

Erwartet werden neben der Fähigkeit Mitarbeiter/-innen zu führen ebenfalls die stark ausgeprägte Fähigkeit zur Motivation und zur gezielten Förderung der Mitarbeiterpotenziale sowie ein zielgerichtetes und transparentes Informationsverhalten. Für eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung sind daneben eine ausgeprägte Kundenorientierung, ein souveräner Umgang mit Kritik und Konfliktsituationen sowie die Fähigkeit sowohl Personal- als auch Sachmittel effektiv einzusetzen unabdingbar. Eine selbstständige, kooperative Arbeitsweise bei guter Zeit-

einteilung wird ebenso vorausgesetzt wie eine klare Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift und die Bereitschaft sich permanent fortzubilden. Bewerberinnen/Bewerber sollten zudem über eine gute Organisations- und Planungsfähigkeit verfügen. Weiterhin wird eine überdurchschnittliche Belastbarkeit sowie Kreativität bei gegebenenfalls erforderlicher Optimierung bestehender Arbeitsabläufe und ein ausgeprägtes soziales Einfühlungsvermögen für den Umgang mit dem vom Referat betreuten Personenkreis gefordert.

Die Personalauswahl erfolgt durch ein strukturiertes Interview. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischer Tätigkeitsübersicht, Lebenslauf sowie einer aktuellen dienstlichen Beurteilung – nicht älter als ein Jahr – und einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht sind bis zum **25. Februar 2011** unter Angabe der Kennzahl an das **Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – ZS C 2 –**, Turmstraße 21, 10559 Berlin zu richten.

Auf die Übersendung weiterer Unterlagen und Sichthüllen bitte ich aus Gründen der Postersparnis zunächst zu verzichten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 72 –

Im LKA 72 sind zwei Stellen zu besetzen:

- Bezeichnung:** **Bauamtfrau/Bauamtmann**
Besoldungsgruppe: A 11
 – auch besetzbar mit technischen Beschäftigten, Entgeltgruppe 11 TV-L –
 sowie
Bezeichnung: **Technische Beschäftigte/
 Technischer Beschäftigter**
Entgeltgruppe: 11 TV-L
 (Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 2-001-11

Arbeitsgebiet:

Systemadministrator/-in Kommunikationsüberwachung (Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter).

Das **Aufgabengebiet** umfasst unter anderem

- technische Verantwortung und Betreuung für EDV-Anlagen und Netzwerke,
- Evaluation und Optimierung der Anlagen und Einrichtungen,
- Erarbeitung und Optimierung von themenbezogenen Softwarelösungen,
- Programmierarbeiten und konzeptionelle Fortentwicklung im Themenbereich,
- Beratung und Mitwirkung bei der Grundsatz- und Gremienarbeit.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst oder Abschluss als Diplom-Ingenieur/-in (FH) Nachrichtentechnik, Kommunikationstechnik beziehungsweise Technische Informatik oder Erwerb des Bachelorgrades in einem entsprechenden, mindestens dreijährigen Studiengang an einer (Fach-)Hochschule oder vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf Grund beruflicher Betätigung auf diesen Gebieten erworben wurden und als gleichwertig anzusehen sind.

Darüber hinaus kommt für die Stelle der Besoldungsgruppe A 11, Bauamtfrau/Bauamtmann, auch die Besetzung mit Beamten des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes in Betracht, die die Voraussetzungen zum Aufstieg gemäß § 18 Absatz 1 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) erfüllen.

Fachliche Anforderungen:

Zur Wahrnehmung des Aufgabengebiets werden theoretische Kenntnisse sowie Praxiserfahrungen bei der technischen Anlagenbetreuung und -dokumentation, bei der Einrichtung und Administration von Computernetzwerken, bei der handwerklichen Fehlerbeseitigung sowie bei Wartungstätigkeiten erwartet. Gefragt sind aktuelle Kenntnisse der Nachrichtentechnik, zu Datenübertragungsnetzen, Datenbankanwendungen, Programmierungen und gängigen Programmiersprachen, Internetanwendungen, zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz sowie praktische Erfahrungen mit Betriebssystemen, insbesondere Windows und UNIX/LINUX.

Außerfachliche Anforderungen:

Unabdingbar notwendig sind Selbstständigkeit sowie Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und Qualitätsorientierung. Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit, wirtschaftliches Handeln, Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Flexibilität, Lernbereitschaft, Dienstleistungsorientierung, Kommunikations- sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit werden als sehr wichtig erachtet.

Besonderheiten:

Erfüllung der Voraussetzungen für die persönlichen Sicherheitsüberprüfungen (SÜG und gegebenenfalls Verpflichtungsgesetz).

Die Bereitschaft zur Wahrnehmung flexibler Dienstzeiten, in Einzelfällen auch zur Teilnahme an Einsätzen in der Nacht und am Wochenende, zur Teilnahme an gefahrengeeigneten Einsätzen, die uneingeschränkte körperliche Leistungsfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Einsatzdiensten und (Ruf-)Bereitschaften und die Fahrerlaubnis der Klasse B sind Voraussetzung.

Überdies weise ich darauf hin, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin.

Personalüberhangkräfte und schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weiterer Hinweis:

Das im Land Berlin bisher geltende Tarifrecht wurde zum 1. November 2010 durch den Angleichungs-TV Land Berlin abgelöst. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ergibt sich noch aus dem bisherigen Tarifrecht (Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis) und einer von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Tabelle.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, bitte ich um die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht und um Angabe ihres eigenen sowie des Stelienzeichens der zuständigen Personalstelle.

Zudem bin ich gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung beziehungsweise Leistungsaussage (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen und Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende dienstliche Beurteilung beziehungsweise Leistungsaussage gefertigt wird.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin – ZSE I C 122 –**, Keibelstraße 36, 10178 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 3 –

Bezeichnung: Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 12
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 3/121

Arbeitsgebiet:

Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Einsatz im Abschnitt 31 (AP-Nummer 3020-05-2370).

Die Hauptsachbearbeiterin/Der Hauptsachbearbeiter Einsatz ist für die Durchführung und Steuerung der Sachbearbeitung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Planung, Durchführung und Nachbereitung der Angelegenheiten des Täglichen Dienstes und der Einsatzlagen aus besonderem Anlass in administrativer und operativer Hinsicht verantwortlich.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.delpolizeiberuf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad PersonallPersonalverwaltung\Weitere Themen\Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 3 St 31, Telefon: 4664-303120 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungsnummer an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – Direktion 3 St 31 –, Kruppstraße 2, 10557 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 6 –

Bezeichnung: Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 12
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 6/099

Arbeitsgebiet:

Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Dienstgruppe beim Abschnitt 62 (AP-Nummer 3020-05-3821).

Zu den **Aufgaben** gehört insbesondere die ständige Bewertung der Lage, das Überprüfen und gegebenenfalls Ändern des Dienstplanes, das Planen und Durchführen von Einsätzen, die Kontrolle abgeschlossener Vorgänge, das Führen der erforderlichen Statistiken sowie die fachliche Unterstützung der Dienstkräfte.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.delpolizeiberuf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad PersonallPersonalverwaltung\Weitere Themen\Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 6 Stab 3, Telefon: 4664-603000 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungsnummer an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 6 – Stab 3 –, Poelchaustraße 1, 12681 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 6 –

Bezeichnung: Erste Polizeihauptkommissarin/
Erster Polizeihauptkommissar

(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 13 S
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 6/100

Arbeitsgebiete:

Schwerpunktdienstgruppenleiterin/Schwerpunktdienstgruppenleiter (AP-Nummer 3020-05-2331) beim

1. Abschnitt 61,
2. Abschnitt 63,
3. Abschnitt 65.

Zum Arbeitsgebiet gehören insbesondere die Personalführung unter Berücksichtigung aller gesetzlicher Regelungen und sonstiger Vorschriften, die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Dienstverrichtungen und Arbeitsergebnisse der Dienstgruppenmitarbeiterinnen und Dienstgruppenmitarbeiter, Treffen von Entscheidungen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung gemäß Zuständigkeit der Dienstgruppe, Delegation von Zuständig- und Verantwortlichkeiten, Vorgangskontrolle, Planung und Führung bei Zeit- und Ad-hoc-Lagen auf Grundlage eigener Lagebeurteilung sowie externe und interne Repräsentationspflichten.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.delpolizeiberuf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad PersonallPersonalverwaltung\Weitere Themen\Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 6 St 3, Telefon: 4664-603000 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 6 – Stab 3 –, Poelchaustraße 1, 12681 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 6 –

Bezeichnung: Erste Kriminalhauptkommissarin/
Erster Kriminalhauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 13 S
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: ab 1. März 2011

Kennzahl: S 6/101

Arbeitsgebiete:

Leiterin/Leiter des Schwerpunkt-KK für den Deliktsbereich Einbruchs- und Bandendiebstahl bei Dir 6 VB II 1 (AP-Nummer 3020-07-537).

Zum Arbeitsgebiet gehören insbesondere die Personalführung unter Berücksichtigung aller gesetzlicher Regelungen und sonstiger Vorschriften, das Fertigen von Beurteilungen und Leistungsberichten, das Führen der Dienst- und Fachaufsicht, die Koordinierung und Kontrolle der Arbeitsabläufe, insbesondere des Vorgangsein- und -ausgangs, die Leitung der Ermittlungen in besonderen Fällen, die Planung, Steuerung und Durchführung von Schwerpunkteinsätzen, das ständige Auswerten und Analysieren der Kriminalitätssituation sowie die Beratung der Inspektionsleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.delpolizeiberuf>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad PersonallPersonalverwaltung\Weitere Themen\Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei Dir 6 St 3, Telefon: 4664-603000 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Direktion 6 – Stab 3 –, Poelchaustraße 1, 12681 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 3 –

Bezeichnungen: Kriminalhauptkommissarin/
Kriminalhauptkommissar
beziehungsweise
Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar
(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 11
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/579

Arbeitsgebiete:

- a) Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter für das Aufgabengebiet Computerkriminalität im Dezernat 33 (AP-Nummer 3009-05-1256);
- b) Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter für das Aufgabengebiet Korruptions- beziehungsweise Polizeidelikte im Dezernat 34 (AP-Nummer 3009-05-1264).

Zu den **Aufgabengebieten** gehören insbesondere das Gewährleisten von Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten im Rahmen der dem KK zugewiesenen Aufgaben, die Planung, Steuerung und Durchführung von Einsätzen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie sonstigen Institutionen, die Führungsunterstützung und Beratung der Kommissariatsleitung, die planmäßige Abwesenheitsvertretung der Kommissariatsleitung, die Führung von Ermittlungsverfahren in besonderen Fällen und die Mitwirkung bei der Entwicklung von sachgebetsbezogenen präventiven und repressiven Konzepten.

Zu a): die Ansprechbarkeit für regionale und überregionale Festnetzbetreiber/-innen (Telefonie), Netzbetreiber/-innen und Provider/-innen im Mobilfunkbereich.

Zu b): die Auswertung von sichergestellten/beschlagnahmten Beweismitteln und vermögensbezogener Unterlagen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zu den Anforderungsprofilen und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.delpolizeiberuf>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad PersonallPersonalverwaltung\Weitere Themen\Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 3208, Telefon: 4664-909328 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und des Gliederungsbuchstabens an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – LKA St 3208 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt – LKA 7 –

Bezeichnungen: Kriminalhauptkommissarin/
Kriminalhauptkommissar
beziehungsweise
Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar
beziehungsweise
Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 11
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/580

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Führungsunterstützung/Gremienarbeit des LKA 7 (AP-Nummer 3009-07-526).

Zum **Aufgabengebiet** gehört insbesondere die Unterstützung der Führungstätigkeit und Beratung der Abteilungsleitung nach kriminaltaktischen und -strategischen Bekämpfungszielen, die Erarbeitung von Stellungnahmen und Verfügungsentwürfen, die Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen, Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Mitarbeit bei der Einsatzmittel- und Kräftesteuerung nach kriminal-/polizeitaktischen Erfahrungen insbesondere im Hinblick auf operativ durchzuführende Maßnahmen, die Gremienarbeit und Tagungsvorbereitungen für die Abteilungsleitung, die Erledigung von

Einzelaufträgen auf Weisung der Abteilungsleitung sowie gegebenenfalls die Mitarbeit in Einsatzabschnitten bei besonderen polizeilichen Lagen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zu dem Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizeiberuf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 3208, Telefon: 4664-909328 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – LKA St 3208 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin, – LKA –

Bezeichnungen: **Kriminalhauptkommissarin/
Kriminalhauptkommissar**

beziehungsweise

**Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar**

beziehungsweise zu b) auch

**Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar**

(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 12

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/582

Arbeitsgebiete:

- Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Kinder- und Jugenddelinquenz, Intensivtäterbekämpfung, Rechts- und Linksextremismus LKA PräV 2 (AP-Nummer 3009-10-335);
- Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter LKA 613 OT (AP-Nummer 3009-09-23).

Zum **Aufgabengebiet** gehören insbesondere

zu a): die Unterstützung der Führungstätigkeit und Beratung der Amts- und Behördenleitung sowie der Landespräventionsbeauftragten, insbesondere durch die Grundsatzzuständigkeit für Jugenddelinquenz, Intensivtäterbekämpfung, Prävention Rechts- und Linksextremismus, die Mitwirkung an der konzeptionellen Grundsatz-/Generalienarbeit zu präventionsbezogenen Themen und Überfall-/Einbruchmeldeanlagen, die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach kriminologischen Gesichtspunkten, die Beobachtung, Auswertung und Analyse polizeilicher Datensammlungen nach kriminalistischen Erfahrungen gegebenenfalls unter Einbeziehung von polizeilichen Lagebildern und Jahresberichten sowie das selbständige Erkennen von strategischen Ansatzpunkten für Präventionsmaßnahmen und die Erarbeitung von Präventionskonzepten unter Einbeziehung von Bedarfsträgern.

Zu b): die Mitwirkung an der Erarbeitung von taktischen und technischen Konzepten zur Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr, insbesondere im Bereich der Spezialeinheiten und Spezialkräfte des LKA, die Gewährleistung der logistischen Koordination und kontinuierlichen Betreuung vorhandener spezieller Einsatztechnik, die Planung und Durchführung von verdeckten und technisch gestützten Überwachungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Leitung von Einsatz- beziehungsweise Unterabschnitten in BAO-Lagen.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zu den Anforderungsprofilen und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizeiberuf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personal/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen beziehungsweise bei LKA St 3201, Telefon: 4664-909321 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und des Gliederungsbuchstabens an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – LKA St 3201 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Dienststelle: **Rechnungshof von Berlin**

– PA SE 1 –

Bezeichnung: **Oberrechnungsrätin/Oberrechnungsrat**

Besoldungsgruppe: A 13 S

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 02/11

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Prüfungen im Bereich der Wirtschaftsführung des Berliner Immobilien-Managements (SILB, BIM GmbH, LfG) einschließlich der Betätigung Berlins bei der BIM GmbH sowie der korrespondierenden Ausgabebetitel in den Kapiteln der jeweiligen Verwaltungsbereiche sowie im politisch-administrativen Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie bei nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (ohne Personalausgaben), einschließlich konzeptioneller Vorbereitung der Prüfungen, Durchführung von Erhebungen, Auswertung und Aufbereitung der Prüfungsunterlagen, Fertigung von Prüfungsmitteilungen und Beobachtung aktueller Entwicklungen im Arbeitsgebiet.

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Bewerbungsanschrift: Rechnungshof von Berlin
An der Urania 4–10
10787 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1082>

eingesehen werden.

Verwaltungsgericht Berlin

Bezeichnung: Justizsekretärin/Justizsekretär
(zwei Stellen)
Besoldungsgruppe: A 6
Besetzbar: sofort

Arbeitsgebiet:

Geschäftsstellenverwalterin/-verwalter in Rechtssachen, Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle im Rahmen der VwGO und Kostenbeamtin/-beamter.

Anforderungen:

Das Arbeitsgebiet umfasst im Wesentlichen:

- Verwaltung des Schriftgutes,
- Publikumsbetreuung,
- Tätigkeit als Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle,
- Datenbearbeitung mit Bürokommunikationstechnik,
- Führung von Registern, Listen und Sammlungen gemäß Aktenordnung und anderer Vorschriften,
- Erledigung sämtlicher Schreibebeiten,
- Erstellung von Kostenrechnungen im einstweiligen Rechtsschutz,
- Übersendung von Entscheidungsabschriften an Dritte (einschließlich Kostenrechnungen),
- Bereitschaftsdienst an Sonnabenden und dienstfreien Werktagen,
- Ausbildung von Anwärterinnen/Anwärtern und Praktikantinnen/Praktikanten,
- Datenschutz für ihren/seinen Aufgabenbereich.

Formale Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes und Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Fachliche Kompetenzen:

Erforderlich sind:

- Kenntnisse der für die Laufbahn einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften,
- Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation in der Justiz,
- Kenntnisse moderner Informationstechnik.

Außerfachliche Kompetenzen:

Vorausgesetzt werden:

- strukturiertes Arbeiten und überlegte Zeiteinteilung,
- Flexibilität,
- verständliche Ausdrucksweise,
- gute Belastbarkeit,
- Zuverlässigkeit.

Erforderlich sind:

- Teamfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten auch in Zeiten besonderer Arbeitsbelastung,
- Bereitschaft zu engagierter Mitarbeit in einer Serviceeinheit,
- adressaten- und kundenorientierte Kommunikationsfähigkeit,
- Fähigkeit zur korrekten Erfassung von Sachverhalten,
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin (Anschrift siehe unten) angefordert werden kann.

Die Stellen können auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Schwerbehinderte Menschen oder diesen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie gegebenenfalls einer Ablichtung des Prüfungszeugnisses an die **Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin**, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, unter Nennung von Anschrift und Telefonnummer der (gegebenenfalls ehemaligen) personalaktenführenden Stelle eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte zu erteilen.

Dienststelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

– Abteilung Gesundheit, Soziales und Beschäftigung –

Bezeichnung: **Sozialamtfrau/Sozialamtmann**

Besoldungsgruppe: A 11

Besetzbar: ab 15. März 2011

Kennzahl: 4110-027

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Betreuung eines Bezirks; psychosoziale Beratung und Betreuung von Rat- und Hilfesuchenden, insbesondere des Personenkreises gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 5 GDG, einschließlich der Durchführung von Hausbesuchen; Erhebung sozialer Anamnesen und Erstellung sozialer Diagnosen; Einleitung gesundheitlicher Hilfen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Sozialleistungen; Erarbeitung von Stellungnahmen und sozialpädagogischen Berichten für die Beratungsstellen und Leistungsämter; Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen bei der Unterbringung nach dem PsychKG; Durchführung von Krisenintervention; Ausbildung von Praktikantinnen/Praktikanten.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Personalservice – PS 13 –
10216 Berlin
E-Mail:
bewerbung@ba-fk.verwalt-berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1067>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Abteilung Bauen, Wohnen und Immobilienservice – Tiefbauamt –

Bezeichnung: **Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter**

Entgeltgruppe: 11 TV-L (entspricht Vergütungsgruppe IV a/III BAT/BAT-O)

Diese Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

die sich in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis zum Land Berlin befinden.

- Besetzbar:** sofort
- Befristung:** Für Bewerberinnen/Bewerber die nicht beim Land Berlin beschäftigt sind, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, befristet für vorerst ein Jahr. Eine dauerhafte Übernahme wird angestrebt.
- Kennzahl:** 4212/002
- Vollzeit/Teilzeit:** beides

Arbeitsgebiet:

Bezirksingenieurin/Bezirksingenieur für die Sachgebiete Straßenunterhaltung (Bauvorbereitung, Kostenermittlung, Bauleitung, Abrechnung und Bauabschlussarbeiten) und der Straßenaufsicht, straßenaufsichtliche Stellungnahmen, Stellungnahmen zu Sondernutzungen nichttechnischer Art, Überwachung der Baustellenbereiche der Ver- und Entsorgungsunternehmen und der Sondernutzung, Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse nach § 11 und § 12 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG), Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Baumaßnahmen im Straßenraum, Durchführung größerer auch schwieriger Unterhaltungsbaumaßnahmen, insbesondere in Verbindung Tief- und Hochbaumaßnahmen und Amtshilfeleistungen für andere Baudienststellen und der Ver- und Entsorgungsunternehmen, Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen und Beschwerden aus der Bevölkerung, Stellungnahmen zu Baugesuchen tiefbautechnischer Art ohne besondere verkehrliche Bedeutung, Gewährleistungsüberwachung sämtlicher Straßenbau- und Amtshilfemaßnahmen, Erstellung von Tätigkeitsberichten, Stellungnahmen zu Anfragen des Rechnungshofes, Mitarbeit bei Bezirksamts- und Bezirksverordnetenversammlungs-Angelegenheiten. Zu dem Aufgabengebiet gehören auch Außendiensttätigkeiten.

- Bewerbungsfrist:** 25. Februar 2011
- Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Personalservice – PS 15 –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

*<http://www.berlin.delstellen1068>
eingesehen werden.*

-
- Dienststelle:** **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**
Abteilung Bauen, Wohnen und Immobilienservice – Tiefbauamt –
- Bezeichnung:** **Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter**
- Entgeltgruppe:** 11 TV-L (entspricht Vergütungsgruppe IV a/III BAT/BAT-O)
- Besetzbar:** ab 1. Mai 2011
- Befristung:** ein Jahr
- Kennzahl:** 4212/006
- Vollzeit/Teilzeit:** beides

Arbeitsgebiet:

Straßenerneuerung und Straßenunterhaltung:
Bauleitung für schwierige und umfangreiche Baumaßnahmen im Rahmen der Straßenerneuerung und der erweiterten Straßenunterhaltung sowie Amtshilfen (Bauvorbereitung, abschließende Maßnahmen zur Baureifmachung – auch VLB (Verkehrslenkung Berlin) – für Straßenbauvorhaben, sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen, Quartiersmanagement, Investoren, Senatsverwaltungen und andere), Kostenüberschläge, Aufstellen und Prüfen von Verdingungsunterlagen und Kalkulationen, Wertung von Angeboten, Aufstellung von Bauablaufplänen, Steuerung und Überwachung der Baumittel, Abrechnung nach den Bestimmungen des Straßenausbaubeitragsgesetzes (StrABG); Bauleitung für Straßenunterhaltungsmaßnahmen für Ver- und Entsorgungsunternehmen, Bauvorbereitung, Abrechnung und Bauabschlussarbeiten, Einholen und Werten von Zusatzangeboten, Auftragserteilung;

Baudurchführung, Abnahme, Prüfen und Auswerten von Prüfzeugnissen;

Mitarbeit bei der Haushaltswirtschaft bei Rechnungshofangelegenheiten für Einzelprojekte für Investitionsmaßnahmen;

Bauherrinnen-/Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen innerhalb der Leistungsphasen 6 bis 9 HOAI und für die örtliche Bauüberwachung;

Beantwortung der Briefe von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Bauausführung von Straßenbaumaßnahmen;

Anordnungsbefugte/-r gemäß Nummer 2 AV § 34 LHO für Titel im Kapitel 42 12 sowie für Titel, für die das Tiefbauamt vom Senat von Berlin die Bewirtschaftung übertragen bekommen hat, entsprechend gültiger Festlegungen durch die/den Haushaltsbeauftragte/-n;

Gewährleistungsüberwachung für sämtliche Straßenerneuerungen und der erweiterten Straßenunterhaltung sowie Amtshilfemaßnahmen.

- Bewerbungsfrist:** 25. Februar 2011
- Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Personalservice – PS 15 –
10216 Berlin
E-Mail:
bewerbung@ba-fk.verwalt-berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

*<http://www.berlin.delstellen1076>
eingesehen werden.*

-
- Dienststelle:** **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**
Abteilung Bauen, Wohnen und Immobilienservice – Amt für Umwelt und Natur –
- Bezeichnung:** **Gärtnerin/Gärtner**
- Entgeltgruppe:** 5 TV-L (Lohngruppe 4/5 a BMT-G-O)
mehrere Stellen
- Besetzbar:** ab 1. April 2011
- Befristung:** Für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht unbefristet beim Land Berlin beschäftigt sind, befristet für vorerst ein Jahr.
- Kennzahl:** 4720/G
- Vollzeit/Teilzeit:** beides

Arbeitsgebiet:

Baum- und Gehölzarbeiten, arbeitsorganisatorische Arbeiten, Wiesen- und Rasenarbeiten, Verbesserung der Bodenqualität, spiel- und sportplatzspezifische Arbeiten, Stein- und Wegearbeiten, spezifische Arbeiten in Sondergärten und Gartendenkmalen.

Die ausführliche Aufgabenbeschreibung ist dem Anforderungsprofil für Gärtnerinnen/Gärtner der Entgeltgruppe 5 (Lohngruppe 4/5 a) zu entnehmen.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Personalservice – PS 15 – 10216 Berlin
E-Mail: bewerbung@ba-fk.verwalt-berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1078>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Abteilung Bauen, Wohnen und Immobilienservice – Amt für Umwelt und Natur –

Bezeichnung: **Gartenarbeiterin/Gartenarbeiter**

Entgeltgruppe: 3 TV-L (Lohngruppe 3/3 a BMT-G-O)
mehrere Stellen

Besetzbar: ab 1. April 2011

Befristung: ein Jahr

Kennzahl: 4720/GA

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Selbstständige Schnitтарbeiten an Sträuchern und Bäumen, Beseitigung von verkehrssicherheitstechnischen Mängeln an Wegeflächen wie zum Beispiel Tennen-, Plattenwege und dergleichen gärtnerische Pflegearbeiten, wie Wildkräuter- und Laubbeseitigung sowie Rasenmäharbeiten.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Personalservice – PS 15 – 10216 Berlin
E-Mail: bewerbung@ba-fk.verwalt-berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1077>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Neukölln von Berlin**

Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung – Fachbereich Stadtplanung –

Bezeichnung: **Technische Angestellte/ Technischer Angestellter**

Entgeltgruppe: 11 TV-L (Vergütungsgruppe IV a/III BAT)

Besetzbar: ab 1. März 2011

Befristung: maximal 24 Monate (vorbehaltlich der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen)

Kennzahl: 4610/50053763

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in Bebauungsplanung (schwerpunktmäßig):

- Vorbereitung und Durchführung von Bebauungsplanverfahren einschließlich Fertigen von Bezirksamts- und Bezirksverordnetenversammlungs-Vorlagen sowie Deckblättern,
- Erstellung städtebaulicher Entwürfe,
- Beteiligung der Bürger nach § 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB,
- Erstellung beziehungsweise Koordination von Umweltbericht und Eingriffsregelung,
- vorhabenbezogene Bebauungspläne,
- Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros, Vorbereitung, Abschluss und Kontrolle städtebaulicher Verträge, Erlass sowie zeitliche und inhaltliche Kontrolle von Veränderungssperren, Abstimmung mit geplanten Vorhaben und Planungen.

Sachbearbeiter/-in Planungsrechtliche Stellungnahmen:

- mündliche, zeichnerische, planungsrechtliche und städtebauliche Bauberatung und Information,
- planungsrechtliche und städtebauliche Beurteilung von Vorhaben nach künstlerischen, städtebaulichen, technischen sowie baurechtlichen Gesichtspunkten,
- Entscheidung über planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen,
- Bearbeitung planungsrechtlicher Bescheide,
- Vorbereitung und Veranlassung planungsrechtlicher Sicherungsinstrumente nach § 14 ff. BauGB,
- Abstimmung mit sonstigen Fachbelangen und geplanten Festsetzungen von Bebauungsplänen,
- Wettbewerbe.

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Steuerungsamt
– Fachbereich Pers 3 –
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen1070>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Pankow von Berlin**
– Stadtentwicklungsamt –

Bezeichnung: **Technische Angestellte/
Technischer Angestellter**

Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar: sofort

Befristung: Für Bewerber/-innen, die nicht in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin stehen, ist die Stelle auf ein Jahr befristet.

Kennzahl: 120-4630-2010

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei Nutzung und Instandhaltung von Anlagen im Sinne des Bauordnungsrechts. Hierzu zählen insbesondere:

Bearbeiten einfacher, schwieriger und besonders schwieriger Baugenehmigungsverfahren; Prüfung bautechnischer Nachweise (Brandschutznachweis); Feststellen und Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten; Durchführen von Bauüberwachungen; Zuarbeit zu Widerspruchs- und Klageverfahren/Rechtsschutz; Entscheidung über Ausnahmen der Energieeinsparverordnung; Zuarbeit zu Anfragen politischer Gremien; Gebührenfestsetzung nach der Baugebührenordnung (BauGebO).

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Pankow von Berlin
Serviceeinheit Personal
– Pers L 1 –
Postfach 73 01 13
13062 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1079>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Pankow von Berlin**
– Stadtentwicklungsamt –

Bezeichnung: **Technische Angestellte/
Technischer Angestellter**

Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar: sofort

Befristung: Für Bewerber/-innen, die nicht in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin stehen, ist die Stelle auf ein Jahr befristet.

Kennzahl: 122-4630-2010

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei Nutzung und Instandhaltung von Anla-

gen im Sinne des Bauordnungsrechts. Hierzu zählen insbesondere:

Bearbeiten schwieriger, und besonders schwieriger Baugenehmigungsverfahren; Prüfung bautechnischer Nachweise (Brandschutznachweis); Feststellen und Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten; Durchführen von Bauüberwachungen; Zuarbeit zu Widerspruchs- und Klageverfahren/Rechtsschutz; Entscheidung über Ausnahmen der Energieeinsparverordnung; Zuarbeit zu Anfragen politischer Gremien; Gebührenfestsetzung nach der Baugebührenordnung (BauGebO).

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Pankow von Berlin
Serviceeinheit Personal
– Pers L 1 –
Postfach 73 01 13
13062 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1080>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Pankow von Berlin**
– Stadtentwicklungsamt –

Bezeichnungen: **Bauoberinspektorin/Bauoberinspektor**
**Technische Angestellte/
Technischer Angestellter**

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 10 TV-L

Besetzbar: sofort

Befristung: Für Bewerber/-innen, die nicht in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin stehen, ist die Stelle auf ein Jahr befristet.

Kennzahl: 124-4630-2010

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Ermitteln und Bearbeiten von baulichen Missständen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen voraussetzt; Bearbeiten von Mängeln an und in Gebäuden und Wohnungen, Prüfen und Bearbeiten von Baumaßnahmen; Abwickeln koordinierender Aufgaben und Vorgänge mit der Bauaufsicht; Mitwirken an der Vorbereitung schwieriger Entscheidungen und Kontrolltätigkeit im Außendienst; Gebührenfestsetzung nach der Baugebührenordnung

Bewerbungsfrist: 4. März 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Pankow von Berlin
Serviceeinheit Personal
– Pers L 1 –
Postfach 73 01 13
13062 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1081>

eingesehen werden.

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend und Familie
– Regionale Soziale Dienste –

Bezeichnung: Sozialoberinspektorin/
Sozialoberinspektor

Besoldungsgruppe: A 10
beziehungsweise

Bezeichnung: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

Entgeltgruppe: 9 TV-L (ehemals Vergütungs-
gruppe V b/IV b BAT)

Die Beschäftigung erfolgt im Angestell-
tenverhältnis vermutlich nach § 14 Ab-
satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgeset-
zes (TzBfG).

Besetzbar: sofort (im Angestelltenverhältnis befris-
tet für zwei Jahre)

Kennzahl: Jug – 22/2010

Arbeitsgebiet:

Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst. Aufgabenwahrneh-
mung im Rahmen des Kinderschutzbundes; Beratung, Hilfen
und Maßnahmen nach dem SGB VIII, BGB und angrenzenden
Rechtsgebieten; Mitwirkung in familiengerichtlichen und vor-
mundschaftsgerichtlichen Verfahren; Berichte an Gerichte und
andere Dienststellen; Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII;
Amtshilfe; Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen
Dienststellen wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen,
fachdiagnostischen Diensten; Zusammenarbeit und Vernetzung
mit freien Trägern; Betreuung einer Fallrate des sozialpädagogi-
schen Dienstes einschließlich Dokumentation und Statistiken;
Gremienteilnahme. Es handelt sich um einen Arbeitsplatz mit
Bildschirmunterstützung.

Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den
gehobenen Sozialdienst oder abgeschlossenes Fachhochschul-
studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder abgeschlosse-
ner mindestens dreijähriger Bachelor-Studiengang der Sozial-
wissenschaften mit staatlicher Anerkennung beziehungsweise
gleichwertige Qualifikation.

Unabdingbar für die erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung sind
Kenntnisse der sozialpädagogischen Grundlagen und aktuellen
Entwicklungen. Kenntnisse über die Lebenswelten von Kin-
dern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien sowie
Kenntnisse im SGB VIII, Familienrecht, in angrenzenden
Rechtsgebieten, allgemeines Verwaltungsrecht und im Daten-
schutz sind sehr wichtig.

Die/Der Bewerberin/Bewerber muss eine hohe Belastbarkeit
und Selbständigkeit verfügen. Ferner sind eine gute Organisa-
tionsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Dienstleistungs-
orientierung sehr wichtig.

Es kommen vorrangig Beschäftigte in Betracht, die sich im per-
sonellen Überhang befinden beziehungsweise befinden werden.
Die Bewerbung von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.
Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eigh-
tung bevorzugt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens die aktu-
ellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als ein Jahr) zu be-
rücksichtigen. Sofern keine entsprechende vorliegt, bitte ich,
diese erstellen zu lassen.

Bewerbungen bitte ich **innerhalb von drei Wochen nach Ver-
öffentlichung** unter Angabe der oben genannten Kennzahl an
das **Bezirksamt Spandau von Berlin** – PZD I 3 –, Carl-Schurz-
Straße 2–6, 13578 Berlin zu richten.

Die Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein
Freiumschlag beigefügt ist.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Jugend,
Schule und Umwelt – Schulamt –

Bezeichnung: Schulsekretärin/Schulsekretär
(zwei Stellen)

Entgeltgruppe: 5 TV-L
mit der regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3730 – A014 –

Arbeitsgebiet:

Schulsekretär/-in in einer Schule im Bezirk Steglitz-Zehlendorf.
*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforde-
rungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen kann im Internet
und im Intranet der Berliner Verwaltung unter
www.berlin.delba-steglitz-zehlendorfverwaltungpl.stellenausschreibung*

*eingesehen und beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Schul 1 – Herr Berg –, Telefon: 90299-7310 angefordert werden.*

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffent-
lichung** im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der oben angege-
benen Kennzahl zu richten an das **Bezirksamt Steglitz-Zehlen-
dorf von Berlin**, Abteilung Personal und Finanzen – FS PL –,
Herr Nogatz, Kirchstraße 1/3, 14160 Berlin. Die Bewerber/-in-
nen anderer Behörden werden gebeten, eine Einverständniser-
klärung zur Personalakteneinsicht beizufügen.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin**

Abteilung Schule, Bildung und Kultur
– Leistungs- und Verantwortungszentrum Schule –

Bezeichnung: **Angestellte/Angestellter
zugleich Schreibkraft**

Entgeltgruppe: 5 TV-L (Vergütungsgruppe VII/VI b BAT)

Besetzbar: ab 1. März 2011

Kennzahl: 1/2011

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Schulsekretär/-in an einer Grundschule im Bezirk Tempelhof-
Schöneberg:

Büroarbeiten für den Schulleiter, insbesondere Führung von
Karteien und Verzeichnissen unter Einsatz von IuK-Technik;

Aktenführung (Schüler- und Sachakten);

Erstellen von Statistiken;

Führung der Nachweise der Selbstbewirtschaftungsmittel und
der Barbestände, sowie Unterstützung der Schulleitung bei der
Bewirtschaftung von Sachmitteln;

Bestellung von Hilfsmitteln, Kontrolle und Ausgabe des bewirt-
schafteten Materials;

Verwaltungsarbeiten, Schriftwechsel und mündliche Auskünfte
im Rahmen der geforderten Kenntnisse;
bibliothekarische Hilfstätigkeiten;

Mithilfe bei der Betreuung verletzter und kranker Kinder (Erste
Hilfe);

Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1069>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**
Abteilung Gesundheit und Soziales
– Leistungs- und Verantwortungszentrum Soziales –

Bezeichnung: **Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**

Entgeltgruppe: 9 TV-L (Vergütungsgruppe V b/IV b BAT)

Besetzbar: sofort

Befristung: bis 31. Dezember 2012

Kennzahl: 2/2011

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sozialpädagogische Beratung und Betreuung von alten, kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen, gesundheitliche und soziale Hilfen, im Innen- und Außendienst;

Aktivierung des Selbsthilfepotentials; Sozialanamnese, Diagnose und Planung des Hilfebedarfs (Case-Management); Vermittlung der erforderlichen Hilfen im Einzelfall gegebenenfalls einschließlich Leistungsbefürwortung (Stellungnahme, Sozialbericht) und Kostenregelung (KLR); Koordination und Begleitung des Hilfeprozesses bei Personen mit Pflegebedarf auf der Grundlage der §§ 61 bis 65 SGB XII inklusive Bedarfsüberprüfungen und Qualitätskontrolle (Qualitätssicherung); Vermittlung von Hilfen auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 und der §§ 70 bis 73 SGB XII; Feststellung der Pflegesituation auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 Nummer 1 SGB II; Beratung und Stellungnahmen im Rahmen des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets – § 17 SGB IX/§ 57 SGB XII; Beratung und Berichterstattung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe auf Grundlage des § 53/§ 54 ff. SGB XII.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1074>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**
Abteilung Familie, Jugend, Sport und Quartiersmanagement – Interner Service –

Bezeichnung: **Oberamtsrätin/Oberamtsrat**
Es handelt sich um die Ausschreibung eines besetzten Arbeitsgebietes.

Besoldungsgruppe: A 13 S

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3/2011

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Leitung der Arbeitsgruppe Zentrale Dienste (jugendamtsinterner Servicebereich):

- Leitung der Arbeitsgruppe Zentrale Dienste/des jugendamtsinternen Servicebereichs (Personalservice, Haushalts-service, IT-Service, Poststelle, Generelle Angelegenheiten) im Rahmen des Personalmanagements unter Anwendung der Personalentwicklungsinstrumente,
- Aufstellung und Fortschreibung des Geschäftsverteilungsplans der Abteilung,
- Aufstellung der Stellenpläne;
- Personalwirtschaftsangelegenheiten für die Abteilung:
 - Beratung und Unterstützung der Führungskräfte mit Personalverantwortung in allen Personaleinzelangelegenheiten,
 - bei der Personalplanung und beim Personaleinsatz,
 - in organisatorischen und strukturellen Angelegenheiten (soweit Personal betreffend),
 - als Serviceleistung in enger Zusammenarbeit mit dem Abteilungscontrolling;
- Bewertungen von Aufgabengebieten und Dienstposten;
- tarifrechtliche Feststellungen (insbesondere Eingruppierungen oder Gleichstellungen);
- Generelle Personalangelegenheiten (zum Beispiel Arbeitszeitangelegenheiten – interne Regelungen –, Hausausweise, Dienstsiegel, Angelegenheiten für Dienstkräfte mit Beeinträchtigungen);
- Haftungsangelegenheiten (Haftungsprüfung);
- Beschwerdemanagement intern und extern (Dienstaufsichtsbeschwerden, Überlastungsanzeigen);
- Generelle Angelegenheiten, soweit nicht Jug Z-G (Erstellung von Arbeits- und Handlungsanweisungen, Servicevereinbarungen etc.);
- Mitarbeit an der Aufstellung der Haushaltspläne;
- Sonderaufgaben auf Anordnung;
- Anleitung von Nachwuchskräften in Ausbildung und Praktikum.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/1071>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**
Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaftsförderung – Wirtschaftsförderung –

Bezeichnung: **Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor**
Es handelt sich um die Ausschreibung eines besetzten Arbeitsgebietes.

Besoldungsgruppe: A 10

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 6/2011

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsberatung und Europaangelegenheiten, insbesondere:

- Mitarbeit und selbstständige Organisation und Betreuung von Veranstaltungen, Terminabstimmung, Einladungen verfassen, Referenten gewinnen, Protokoll usw.,
- Recherche und Analyse diverser Gewerbestrukturen,
- Telefon- und Besucherservice (Terminvergabe, Auskünfte, kurze Beratung),
- Teilnahme an Beratungsgesprächen und Veranstaltungen,
- Telefon-Recherche zu unterschiedlichen Problemstellungen von Wirtschaftsunternehmen,
- selbständige Recherche und tiefgehende Einarbeitung in die einschlägigen Vorschriften bezüglich Fördermittel, Auftragsvergabe, Ausschreibungen, Angebotsabgabe und -bearbeitung und damit korrespondierende Rechtsvorschriften,
- selbständige Durchführung von Vergabeverfahren,
- selbständige Betreuung von Projekten im Rahmen von „Wirtschaftsdienlichen Maßnahmen“, insbesondere Antragstellung, Abstimmung mit der zuständigen Förderbank und Projektdokumentation (unter anderem Abrechnung),
- Betreuung und Beratung der Antragsteller für LSK-Projekte,
- Vertretung der EU-Koordinatorin.

Besonderheit: regelmäßiger Dienst außerhalb der DV Flex an ständig wechselnden Orten.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1073>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abteilung Familie, Jugend, Sport und Quartiersmanagement – Finanzcontrolling –

Bezeichnung: **Stadtamtfrau/Stadtamtmann**

Es handelt sich um die Ausschreibung eines besetzten Arbeitsgebietes.

Besoldungsgruppe: A 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 1143/10

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Finanzcontrolling für die Abteilung:

- Koordination der Finanz- und Haushaltsplanung des Jugendamtes einschließlich der Koordination mit der Serviceeinheit FinPers,
- Unterstützung und Beratung der Leitungskräfte in Fragen der Haushaltsplanung und Steuerung,
- Prüfung und Auswertung der Berichte der Kosten- und Leistungsrechnung und Beratung der Leitungskräfte,

- Kontrolle der Umlagen, der internen Verrechnungen und der Infrastrukturkostenträger,
- Mitwirkung bei der Erstellung der integrierten Controlling-Berichte,
- Führung von Finanzdatenberichten (Regionalbudget, Abweichungs-, Bedarfsberichten),
- Eingabe und Pflege von KLR-Daten,
- Sonderaufgaben nach Weisung durch die/den Bezirksstadträtin/-rat und die/den Jugendamtsdirektorin/-direktor.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1072>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**

- Abteilung Soziales und Gesundheit -

Bezeichnung: **Leiterin beziehungsweise Leiter des KIEZKLUB Bohnsdorf**

Besoldungsgruppe: A 9

Vergütungsgruppe: V b/IV b TV-L, entspricht Entgeltgruppe 9

Besetzbar: ab 1. Februar 2011

Kennzahl: 3910/50055379/2011/1

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Leitung eines KIEZKLUB, Steuerung der Einrichtung in organisatorischer, finanzieller und personeller Sicht,

Sicherstellung von Kultur-Gruppen- und Kursangeboten für verschiedene Altersgruppen, mit Hauptaugenmerk auf ältere Menschen,

verantwortlich für die Jahresplanung und den Einsatz der finanziellen Mittel für VA nach entsprechenden Bedarfen, die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen,

Anleitung und Zusammenarbeit mit dem Hausbeirat, Koordination der Raumvergabe, Verantwortung für Sicherheit, Brandschutz, Erste Hilfe,

Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit,

Öffnungszeiten in der Zeit von 9 bis 20 Uhr,

Gelderhebung für den zugeordneten Bereich, Abrechnung von Einnahmen.

Bewerbungsfrist: 18. Februar 2011

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Soziales und Gesundheit,
Interner Personalservice – Soz L 1 –
Postfach 91 02 40
12414 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.delstellen1066>

eingesehen werden.

Vergabepattform des Landes Berlin:
www.berlin.de/vergabeservice

Unterhalts- und Glasreinigung

1. Vergabestelle: **Stiftung Preußischer Kulturbesitz** – HV II 23 –, Stauffenbergstraße 42, 10785 Berlin.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
3. Art der Leistung: Unterhalts- und Glasreinigung in der Hauptverwaltung.
4. Liefer-/Ausführungsfrist: ab 1. Juli 2011.
5. Die Verdingungsunterlagen können schriftlich bis zum **18. Februar 2011** bei der ausschreibenden Stelle (HV II 23) abgefordert werden.
6. Die Angebote sind in einem fest verschlossenen Umschlag an die ausschreibende Stelle (HV II 23) mit der Aufschrift „Angebot Unterhalts- und Glasreinigung HV“ einzureichen.
7. Ablauf der Angebotsfrist: **11. März 2011**, 12 Uhr.
8. Die Bindefrist endet am **6. Mai 2011**.
9. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.
10. An der Ausschreibung können sich nur fachkundige, leistungsstarke und zuverlässige Firmen beteiligen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gewährleisten.

Interessenbekundungsverfahren für die Seniorenfreizeitstätte „Club am Mühlenberg“

Das **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**, Abteilung Schule, Bildung und Kultur – Amt für Bildung, Kultur und Seniorenbetreuung – führt für die Seniorenfreizeitstätte „Club am Mühlenberg“, Am Mühlenberg 12, 10825 Berlin ein Interessenbekundungsverfahren durch.

Es ist beabsichtigt, für die Seniorenfreizeitstätte einen zuverlässigen, wirtschaftlich und fachlich leistungsstarken, städtischen oder gemeinnützigen Träger zu suchen und diesem das Gebäude sowie den weiteren Betrieb als Treffpunkt für Senioren und Seniorinnen unter Zugrundelegung der bestehenden Angebote zu übertragen.

1. Die Seniorenfreizeitstätte „Club am Mühlenberg“, Mühlenberg 12, 10825 Berlin ist 280 m² groß und verfügt über einen teilbaren Saal, eine Küche, ein Büro, einen Garderobenraum, 2 Toilettenräume, einen Heizungs-/Geräteraum sowie über eine Terrasse mit Pergola. Die Freizeitstätte ist für 100 Besucher zugelassen.

Das umliegende, mit Rasen bepflanzte Grundstück umfasst 1 194 m². Es befindet sich im Besitz des Landes Berlin und ist unbelastet.

Der zukünftige Betreiber soll dort weiterhin einen Treffpunkt für Senioren/Seniorinnen – unter Einbeziehung der bestehenden Angebote – zu sozialen Preisen vorhalten und hierzu ein Konzept vorlegen. Der Sanierungsbedarf wird mit 25 000 € beziffert.

2. Die Seniorenfreizeitstätte wurde bisher durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg finanziert.

Der zukünftige Betreiber stimmt zukünftige Änderungen des Konzepts mit der Seniorenbetreuung des Bezirksamtes ab.

Adressaten des Verfahrens

Das Verfahren richtet sich an anerkannte städtische oder gemeinnützige Träger der Altenhilfe. Alle Interessenten müssen eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich der Altenhilfe nachweisen.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin prüft die Eignung der Interessenten auf der Grundlage der mit der Bewerbung um Teilnahme übersandten Unterlagen sowie nach den Kriterien der Zuverlässigkeit, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Fachkunde der Interessenten. Weiterhin wird eine konzeptionelle Darstellung zur Weiterführung und Entwicklung des Seniorentreffpunktes erwartet. Diese hat insbesondere die Sicherung des Standortes, die Sozialverträglichkeit im Rahmen der Belange der Altenhilfe sowie die Wahrung der Interessen der derzeitigen Besucher sowie Referenzen zu umfassen.

Allgemeine Anforderungen an den zukünftigen Betrieb des Seniorentreffpunktes:

Der künftige Träger hat sich zu verpflichten, den Seniorentreffpunkt für mindestens 25 Jahre anzupachten und sämtliche Investitionen zu tragen. Er hat sich zu verpflichten, den Seniorentreffpunkt unter Berücksichtigung der Standards einer zeitgemäßen Altenhilfe zu führen und Angebote für die Senioren und Seniorinnen in der Nachbarschaft zu sozialen Preisen bereitzuhalten. Der Träger hat sich zu verpflichten, die für die Kosten- und Leistungsrechnung erforderlichen statistischen Daten rechtzeitig und nachprüfbar zu übermitteln.

Um möglichst eine Refinanzierung des Standortes zu gewährleisten, müssten mindestens die derzeitigen monatlichen Besucherzahlen von 1 250 Senioren und Seniorinnen im Durchschnitt zugesichert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr sowie die Angebote: Gymnastik zweimal wöchentlich, Erzählcafé mit Kartenspiel dreimal wöchentlich, Schach- und Kartenspielgruppe, Leihbücherei, Singkreis und Treffen der Schöneberger Video-Film-Senioren einmal wöchentlich sowie eine Veranstaltung für alle Besucher mindestens einmal im Monat erhalten bleiben und erweitert beziehungsweise ergänzt werden.

Ablauf des Verfahrens

Das Interessenbekundungsverfahren erfolgt in zwei Stufen:

Stufe 1:

Bewerbung um Teilnahme

- Interessenten am Verfahren werden im ersten Verfahrensabschnitt gebeten, sich unter Abgabe der geforderten Bewerbungsunterlagen (siehe unten) fristgerecht um die Teilnahme zu bewerben.
- Die fristgerecht eingereichten Unterlagen werden gesichtet und geprüft. Anschließend erfolgt die Auswahl der geeigneten Bewerber für den zweiten Verfahrensabschnitt

Stufe 2:

Teilnahme ausgewählter Bewerber am Interessenbekundungsverfahren

- Die ausgewählten Bewerber erhalten die vollständigen Unterlagen und die Anforderung (einzureichende Unterlagen) für die weitere Teilnahme. Während der Bearbeitungsfrist können die Bewerber zusätzlich sachliche Auskünfte auf An-

frage erhalten. Soweit es sich um wichtige Auskünfte handelt, werden sie allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Den Bewerbern wird die Möglichkeit geboten, Besichtigungstermine für die Seniorenfreizeitstätte zu vereinbaren.

- Alle fristgerecht eingereichten Unterlagen werden vorgeprüft. Die Bewerber erhalten danach die Möglichkeit, sich zu präsentieren.
- Nach der Präsentation erfolgt die Prüfung und Bewertung der Bewerber und ihrer Konzepte.

Im Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren wird das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin darüber entscheiden, mit einem oder mehreren Bewerbern in eine Verhandlungsphase überzugehen.

Termine

Bekanntmachung: 1. Februar 2011

- Eine Bewerbung um die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist bis zum **31. März 2011** möglich. Der Versand der weiteren Informationsmaterialien erfolgt dann unmittelbar.
- Die Auswahl der geeigneten Bewerber erfolgt bis 30. April 2011.
- Die ausgewählten Bewerber haben bis zum **31. Mai 2011** ihre Angebote abzugeben.
- Der Abschluss der Stufe 2 des Interessenbekundungsverfahrens ist für 30. Juni 2011 vorgesehen.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und die Teilnehmer nicht an ihre Angebote gebunden sind. Kosten im Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 10 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) die Bezirksverordnetenversammlung über die Übertragung der Seniorenfreizeitstätte an andere Träger zu entscheiden hat.

Kontakt/Ansprechpartner/Auskünfte

Bewerber für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum

31. März 2011

an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Schule, Bildung und Kultur – BildKultSen Z 1 –, zu Händen Herrn Korn, 10820 Berlin zu senden. Die maßgeblichen Unterlagen sollen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Interessenbekundungsverfahren Seniorenfreizeitstätte Club am Mühlenberg“ versehen sein. Auskünfte im Zusammenhang mit dem Interessenbekundungsverfahren erteilt Herr Korn (Telefon: 030 90277-6257, E-Mail: Michael.Korn@ba-ts.berlin.de).

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung um Teilnahme beizufügen:

- Beschreibung des gemeinnützigen Trägers nebst Registerauszug beziehungsweise Handelsregisterauszug sowie Satzung und Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis über Erfahrungen des Trägers in der Altenhilfe
- konzeptionelle Darstellung zur Weiterführung und Entwicklung des Seniorentreffpunktes
- Nachweis über vorhandene Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Aufgebote

Die unbekannt Erben nach dem verstorbenen Martin Becker, vertreten durch die Rechtsanwältin Mona Bahrenburg als Nachlasspflegerin, Yorckstraße 64, 10965 Berlin, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neukölln von Buckow, Blatt 7954 unter III/4 in Höhe von 18 000 DM für das Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH in Hameln eingetragene Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens Donnerstag, den 9. Juni 2011 um 10 Uhr im Amtsgericht Neukölln, Raum 112 a, I. Stock, Karl-Marx-Straße 77–79, 12043 Berlin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann.
– Aktenzeichen 70 II 27/10.

Amtsgericht Neukölln

In der Sache der Antragstellerin UniCredit Bank AG, Am Tucherpark 16, 80538 München wurde das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Lichtenfelde, Blatt 12105 in Abteilung III Nummer 10 in Höhe von 300 000 € für Holger Demmin, geboren am 10. November 1957, eingetragene Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. Mai 2011 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG).
– Aktenzeichen 76 II 23/10.

Amtsgericht Schöneberg

In der Sache der Antragsteller 1. Helge Bartholomäus, 2. Bridget Ingram-Bartholomäus, beide Forbacher Straße 5, 14169 Berlin, vertreten durch: Notar Christof Schramm, Badensche Straße 14, 10715 Berlin, wurde das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 7945 in Abteilung III Nummer 9 in Höhe von 40 000 DM für Gerhard Rump, geboren am 19. Dezember 1927, eingetragene Restkaufgeldhypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. Mai 2011 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 41/10.

Amtsgericht Schöneberg

In der Sache des Antragstellers Dr. Ingo Wolfrom, Beethovenweg 28, 14532 Kleinmachnow, vertreten durch: Rechtsanwalt Lothar Zmija, Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin, wurde das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wannsee, Blatt 1699 in Abteilung III Nummer 3 in Höhe von 36 000 DM für die Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen – in Schwäbisch Hall eingetragene Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. Mai 2011 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 50/10.

Amtsgericht Schöneberg

In der Sache der Antragsteller 1. Albrecht Schultze, c/o Katharinenhof, Belziger Straße 53 c, 10823 Berlin, 2. Regine Schultze-Greiner, Feurigstraße 36, 10827 Berlin, 3. Dorothea Schultze, Sommerfeldring 28, 14109 Berlin, vertreten durch: Rechtsanwalt Martin Jenke, Drakestraße 58, 12205 Berlin, wurde das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wannsee, Blatt 2422 in Abteilung III Nummer 2 in Höhe von 9 000 DM für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, in Hameln eingetragene Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. Mai 2011 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 55/10.

Amtsgericht Schöneberg

Aufgebotsbeschlüsse

Die Kreuzbergstraße 77 Hohage Lembke KG, vertreten durch die Komplementäre Haimon Hohage und Tomas Lembke, Kreuzbergstraße 76, 10965 Berlin, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Holger Rickmann und Kollegen, Brandenburgische Straße 86/87, 10713 Berlin, hat beantragt, das Aufgebot des unbekannt Gläubigers für das Grundpfandrecht über 30 000 Feingoldmark, eingetragen im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blätter 12975 bis 12991 in Abteilung III jeweils laufende Nummer 1 zugunsten der Magyar Csaladok Takarekpenztara nimit Szövetkezet (Sparkasse Ungarischer Familien als Verein) in Budapest zu erlassen. Der Gläubiger wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 8. April 2011 schriftlich bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstraße 130, 10958 Berlin anzumelden, andernfalls die Ausschließung des Rechts erfolgen kann.
– Aktenzeichen 70 II 19/10.

Berlin, den 17. Januar 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Herr Kurt Michels, Adlerhorst 8, 48153 Münster, Antragsteller, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Gerd Möller u. a., Frauenstraße 31, 48143 Münster, hat beantragt, den Brief – Gruppe 02 Nummer 1028 5063 – zu dem folgenden, im Grundbuch von Mariendorf, Blatt 1902 eingetragenen Grundpfandrecht für kraftlos zu erklären: Abteilung III Nummer 10, 500 000 DM (fünfhunderttausend Deutsche Mark) Grundschuld für den Kaufmann Kurt Franz Michels, geboren am 10. Mai 1923 in Münster-St. Mauritz. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 25. Mai 2011 unter Vorlage des Briefes schriftlich bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg anzumelden. Andernfalls kann die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen. – Aktenzeichen 70 II 22/10.

Berlin, den 20. Januar 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

1. Frank Mende, Steinstraße 25–26, 12307 Berlin, 2. Michael-Peter Mende, Hannoversche Straße 14, 14476 Potsdam, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Hartmut Hoven, Emser Platz 2, 10719 Berlin, haben beantragt, den Brief zu dem folgenden, im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 12704 eingetragenen Grundpfandrecht für kraftlos zu erklären: Abteilung III Nummer 9, 200 000 DM (zweihunderttausend Deutsche Mark) Grundschuld für Herrn Michael Frank Bielski geborener Lütge, geboren am 28. Juni 1956 (aufgrund Namensänderung nun: Michael Frank Eger). Der In-

haber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 18. Mai 2011 unter Vorlage des Briefes schriftlich bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg anzumelden. Andernfalls kann die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen.
– Aktenzeichen 70 II 23/10.

Berlin, den 19. Januar 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Ausschlussurteil

Für kraftlos erklärt wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg (vormals Mitte) von Friedrichshain, Blatt 3197 N in Abteilung III Nummer 4 über 306 775,13 € (vorher 600 000 DM) für die BAG Bankaktiengesellschaft in Hamm eingetragene Grundschuld.
– Aktenzeichen 70 C 7/08.

Amtsgericht Lichtenberg

Ausschließungsbeschlüsse

Die unbekanntenen Gläubiger der im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 5764 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg unter der laufenden Nummer 1 in Abteilung III für die Aktiengesellschaft Süddeutsche Bodencreditbank in München eingetragenen Hypothek über 29 000 DM werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 FamFG mit seiner Rechtskraft wirksam. – Aktenzeichen 70 II 3/10.

Berlin, den 18. Januar 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Der Gesamtgrundschuldbrief – Gruppe -02- Nummer 141 44 246 – über die im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blätter 9254 bis 9256, 9258 bis 9263, 9267, 9270, 9278 bis 9291 und 9299 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg jeweils unter der laufenden Nummer 5 in Abteilung III eingetragenen Gesamtgrundschuld über 1 500 000 DM (eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Ausschließungsbeschluss wird gemäß § 439 FamFG mit seiner Rechtskraft wirksam.
– Aktenzeichen 70 II 14/10.

Berlin, den 19. Januar 2011

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 19756 B eingetragenen Verein **Akademie für Bodeninformation und Liegenschaftsmanagement e. V.** ist durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 28. November 2007 und 11. Dezember 2009 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Dr. Friedrich Rokahr, Eichelhaeherweg 1, 48155 Münster, Gisela Fabian, Fröbelweg 15, 16321 Bernau, Dr. Achim Hellmeier, Sperberweg 37, 73434 Aalen, Rüdiger Tauch, Paul-Engelhard-Straße 51 a, 14469 Potsdam anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 24156 B eingetragene Verein **ChoHwa e. V. Kampf- und Bewegungskunst für Frauen** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2009 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 14707 B eingetragene Verein **City Bound Berlin** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2010 zum 31. Dezember 2010 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 25510 B eingetragene Verein **Informationsforum RFID e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2010 zum 31. Dezember 2010 aufgelöst. Liquidatoren des Vereins sind die Herren Prof. Dr. Michael ten Hompel, Crispinstraße 53, 44229 Dortmund und Jörg Pretzel, Im Zollhafen 7, 50678 Köln. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 9000 B eingetragene Verein **Kreuzberger Katzenschutz** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2010 zum 31. Dezember 2010 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Bericht über den Berliner Grundstücksmarkt 2009/2010

80 Seiten. DIN A 4. Preis 23,00 € zuzüglich Versandkosten. ISBN 978-3-88961-311-0

Die Schaffung von Markttransparenz auf dem Gebiet des Immobilienmarktes ist eine der wesentlichen Aufgaben, die den Gutachterausschüssen durch das Bundesbaugesetz von 1960 zugewiesen wurde. Sachliche, zeitnahe und von unabhängigen Gremien zur Verfügung gestellte Informationen sind grundlegende Voraussetzung um diese Transparenz zu schaffen und sicherzustellen. Nur auf der Basis von objektiv und interessensunabhängig ermittelten Daten kann der Wert einer Immobilie und die Einschätzung des Immobilienmarktes sachgerecht erfolgen.

Immobilien werden in Deutschland auf marktwirtschaftlicher Grundlage frei gehandelt. Angebot und Nachfrage bilden am Immobilienmarkt ein wesentliches Regulativ. Die Mechanismen dieses freien Marktes sind jedoch relativ komplex. Veränderungen und die zunehmende Vielfalt des Marktes sowie eine große Anzahl von Einflussfaktoren, die den Wert von Immobilien bestimmen, sind häufig nur für Fachleute überschaubar, die regelmäßig mit der Materie befasst sind.

Um den auf dem Immobiliensektor tätigen Fachleuten, aber auch den „Wertermittlungslaien“ Grundlagen und Datenmaterial zur Einschätzung der Marktlage zur Verfügung zu stellen, veröffentlicht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Berlin regelmäßig Informationen; seit 1978 u. a. in Form des Berichtes über den Berliner Grundstücksmarkt, der in diesem Jahr zum 37. mal erscheint. Wie gewohnt werden hierbei auch Erläuterungen zur Nutzung des Berichtes über den Berliner Grundstücksmarkt (vgl. Kapitel 3.2.1, S. 12) gegeben, z. B. Hinweise wie die Daten abgeleitet und aufbereitet wurden.

Ein umfangreiches und laufend erweitertes, aktuelles Informationsangebot stellt seit 2000 die Internetseite des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin – GAA-Online – bereit. GAA-Online ist erreichbar unter der Internetadresse

www.gutachterausschuss-berlin.de

Der weitere Ausbau der Informationsangebote unter Berücksichtigung der Kunden- und Nutzerinteressen ist ein grundsätzliches Anliegen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Dem entsprechend wurde im vergangenen Jahr eine Kundenbefragung durchgeführt zur Sondierung der Interessenslagen und Anforderungen unserer Kunden an den Bericht über den Berliner Grundstücksmarkt. Aus den eingegangenen Antworten hier eine kurze Zusammenstellung von Hinweisen und Wertungen unserer Kunden:

Neben Informationen über den Berliner Grundstücksmarkt werden auch häufig Informationen über den Grundstücksmarkt im Land Brandenburg benötigt. Ein Drittel aller Umfrageteilnehmer wünscht eine Darstellung auf Bezirksebene. Die Nennung der Vergleichszahlen des Vorjahres wird von nahezu allen als ausreichend erachtet. Von überdurchschnittlich hohem Interesse sind die Abschnitte bzgl. der stadträumlichen Wohnlagen, der Preisentwicklung auf den einzelnen Teilmärkten sowie der Überblick über den Berliner Grundstücksmarkt und der kurze Ausblick auf das folgende Jahr. Informationsgehalt, Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Umfang des Berichtes wurden fast durchgängig positiv bewertet.

aus: Vorbemerkungen

Zu beziehen durch die



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin
Internet: www.kulturbuch-verlag.de / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion:

Landesverwaltungsamt Berlin – LS P 5 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6351, Telefax: 030 9028-3514

Internet/Intranet: <http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt/>

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)

Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de/>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 27,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger

Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den

Verlag (Postbank Berlin, Bankleitzahl 100 100 10, Kontonummer 8750-109)

Preis dieses Heftes: 5,40 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen:

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nummer 18 vom 1. Januar 2011.

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin

5.11

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Geschäftliche Anzeige



Dr. Klaus Melsheimer

Wasserrecht Berlin und Brandenburg

*Jetzt mit Ergänzung
 aktuelles Wasserhaushaltsgesetz – WHG
 Stand: Februar 2010*

Klaus Melsheimer

Wasserrecht Berlin und Brandenburg

Textausgabe der Wassergesetze
 und Rechtsverordnungen
 des Bundes, Berlins und Brandenburgs,
 nebst ausführlicher Einleitung und Sachregister

Stand: Februar 2006, 2. Auflage



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

**Textausgabe der Wassergesetze mit Rechtsverordnungen
 des Bundes, Berlins und Brandenburgs,
 nebst ausführlicher Einleitung und Sachregister**

Stand: Februar 2006

812 Seiten. **56,50 €** inkl. MwSt. ISBN 3-88961-013-7

Was in den Vorworten der Ausgaben von 1996 und 2000 gesagt worden ist, behält im Prinzip auch heute seine Gültigkeit, weshalb auch in dieser völlig überarbeiteten Neuausgabe die entsprechenden Ausführungen nochmals wiedergegeben werden. Kernstück der Neuedition des Wasserrechts Berlin-Brandenburg ist die von der Europäischen Gemeinschaft erlassene und im Dezember 2000 in Kraft getretene Wasserrahmenrichtlinie, die eine weitgehende Europäisierung des Wasserrechts der Staaten der Europäischen Union eingeleitet und damit auch das deutsche Wasserrecht, sei es als Wasserhaushaltsgesetz und seine Ausführungbestimmungen als rahmengesetzliche Ordnung, sei es als Wasserrecht der Bundesländer in Gestalt der Landeswassergesetze oder der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, durchdrungen und zu dessen Neustrukturierung in Teilbereichen geführt hat.

Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

Bestellungen bitte schriftlich an die



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de> / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de